



Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Essen, den 16. März 2016

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes

zum
31. Dezember 2015
des

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar“, da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSauftrag	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	11
D. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2015	13
I. Finanzierung des SPNV	13
II. Finanzierung des ÖSPV	14
III. Finanzierung des Eigenaufwandes des ZV VRR	18
IV. Finanzierung der VRR AöR	18
V. Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB	18
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	20
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	20
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	20
2. Jahresabschluss	20
3. Lagebericht	21
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
1. Gesamtaussage	21
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	21
III. Wirtschaftspläne	22
1. Vermögensplan	22
2. Erfolgsplan	23
3. Stellenplan	27
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	27
1. Vermögenslage	27
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	27
b) Strukturbilanz	30
2. Finanzlage	31
a) Erläuterungen zur Finanzlage	31
b) Kapitalflussrechnung	32
3. Ertragslage	33
a) Erläuterungen zur Ertragslage	33
b) Ergebnisrechnung	35
F. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG	36
G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	37

InhaltsverzeichnisSeite

H. SCHLUSSBEMERKUNG

39

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2015
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2015
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
6. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2015 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2015
7. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2015
8. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2015
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGSauftrag

Von der Verbandsversammlung des

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,

Essen

- nachfolgend auch „Zweckverband oder ZV VRR“ genannt -

sind wir am 19. März 2015 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung der GPA NRW, Herne, den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG).

Der Verbandsvorsteher trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht und das Risikofrüherkennungssystem sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450) beachtet.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2002 maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht des Verbandsvorstehers enthält die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des ZV VRR:

Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung

In einer Vorbemerkung zum Lagebericht nimmt der Verbandsvorsteher zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung des ZV VRR Stellung und geht danach auf die Entwicklung im Geschäftsjahr ein.

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2015

Der Wirtschaftsplan 2015, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan sowie der beigefügten Finanzplanung, wurde von der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2014 und die Änderung am 24. September 2015 beschlossen.

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** 2015 im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2015 T€	Ist 2015 T€	Ist 2014 T€
<u>Erträge</u>			
Umlage der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	6.934
Weitere Ertragsposten	51	57	75
	<u>6.985</u>	<u>6.991</u>	<u>7.009</u>
<u>Aufwendungen</u>			
Finanzierung VRR AöR	-6.590	-6.590	-6.590
Personalaufwendungen, Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfrister Personalarückstellungen	-95	-158	-103
Weitere Aufwandsposten	-346	-320	-297
	<u>-7.031</u>	<u>-7.068</u>	<u>-6.990</u>
<u>Ergebnis Eigenaufwand</u>	-46	-77	19
<u>Ergebnis SPNV-Finanzierung</u>	0	31.710	0
<u>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</u>	0	0	0
<u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	-46	31.633	19

Im Vergleich zur Wirtschaftsplanung 2015 ergibt sich ein um T€ 31.679 verbessertes Jahresergebnis in Höhe von T€ +31.633. Die Planabweichung ergibt sich aus dem Bereich Eigenaufwand in Höhe von T€ -31 und aus dem Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ +31.710.

In Abweichung zur Wirtschaftsplanung wurde im Bereich SPNV-Finanzierung die Weiterleitung der Zuwendungen des Landes NRW für RRX-Fahrzeuge in Höhe von T€ 31.710 nicht aufwandswirksam erfasst. Die Weiterleitung an den ZV VRR Fahn-EB ist als Einlage in die Kapitalrücklage des Eigenbe-

etriebes erfolgt und bilanziell beim ZV VRR als Erhöhung des Beteiligungswertes berücksichtigt. Korrespondierend wurde das Ergebnis aus der SPNV-Finanzierung von T€ +31.710 beim ZV VRR entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorstehers der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung zugeführt.

Die im Bereich Eigenaufwand ausgewiesenen Umlagen der Verbandsmitglieder wurden planmäßig zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 und zur Finanzierung des ZV VRR in Höhe von T€ 344 erhoben.

Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR wurden planmäßig in Höhe von T€ 6.590 getätigt.

Bei den Personalaufwendungen ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von T€ 55, die mit T€ 36 aus dem Personalübergang zur Stadt Essen und mit T€ 19 aus der Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen resultieren. Auszahlungen für den Personalübergang zur Stadt Essen waren bis September 2015 geplant, sind jedoch bis Dezember 2015 angefallen.

Im Bereich Eigenaufwand ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -77. Entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorstehers soll der Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

Im Bereich SPNV-Finanzierung wird ein Überschuss in Höhe von T€ 31.710 aus den Zuwendungen des Landes NRW für RRX-Fahrzeuge aufgrund der bilanziell nicht aufwandswirksam erfassten Weiterleitung erzielt.

Den Erträgen aus der SPNV-Umlage 2015 in Höhe von T€ 15.182 stehen in gleicher Höhe Aufwendungen aus der Weiterleitung an den ZV VRR Faln-EB (davon T€ 9.044 außerplanmäßig vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse) gegenüber.

Zur Finanzierung des ÖSPV wurde aufgrund der Umlagensatzung 2015 die allgemeine Verbandsumlage 2015 auf brutto insgesamt T€ 598.234 festgesetzt. Der Anteil beträgt für kommunale Unternehmen T€ 559.859, für nichtkommunale Unternehmen T€ 6.869 und für die Bereitstellung der ÖPNV-Pauschale T€ 31.506. Die Bereitstellung der ÖPNV-Pauschale aus Zuwendungen des Landes NRW erfolgt über die VRR AöR im Bereich ÖSPV-Finanzierung und wird nicht beim ZV VRR abgebildet.

Zusätzlich zur erhobenen Umlage für 2015 wurden außerplanmäßig die Differenzbeträge aus den Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2014 mit T€ -59.552 für kommunale Unternehmen und T€ -96 für nichtkommunale Unternehmen gemäß der Ergebnisrechnung für das Jahr 2014 berücksichtigt.

Die **Vermögenslage** des ZV VRR ist auf der Aktivseite wesentlich vom langfristig gebundenen Vermögen und den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite bestimmt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 23.419 auf T€ 63.303 erhöht.

Die Aktivseite ist vor allem durch die Finanzanlagen in Höhe von T€ 51.293 (= 81,0 % der Bilanzsumme, davon ZV VRR FaIn-EB: T€ 47.710, VRR AöR: T€ 3.583), die Forderungen gegen die VRR AöR in Höhe von T€ 9.086 (= 14,4 % der Bilanzsumme) und die flüssigen Mittel in Höhe von T€ 1.601 (= 2,6 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Passivseite ist wesentlich durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 51.292 (= 81,0 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber dem ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 9.044 (= 14,3 % der Bilanzsumme) geprägt.

Den Forderungen gegen Zweckverbandsmitglieder stehen Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern gegenüber. Es handelt sich im Wesentlichen um den Spitzenausgleich der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2014.

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung in den Jahresabschlüssen der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB sind Forderungen gegen die VRR AöR und Verbindlichkeiten gegenüber dem ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 9.044 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt. Die Forderungen gegen die VRR AöR beinhalten die Rückzahlung der anteiligen SPNV-Umlage 2015. Die Verbindlichkeiten gegen den ZV VRR FaIn-EB berücksichtigen die außerplanmäßige Einlage der anteiligen SPNV-Umlage zur SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nach Auskunft des Verbandsvorstehers nicht vor.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde von der Versammlung am 11. Dezember 2015 beschlossen.

Der **Erfolgsplan** 2016 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) in Höhe von T€ 54 und Aufwendungen in Höhe von T€ 463 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 409, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 65 gedeckt wird. Die planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR.

Der Bereich der SPNV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen, da die Erträge aus Umlagen in voller Höhe weitergeleitet werden.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 559.859 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 6.869 geplant.

Der **Vermögensplan** 2016 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 1 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

Im **Stellenplan** werden 5 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr 5) und eine nicht besetzte Stelle ausgewiesen.

Chancen und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des ZV VRR erfolgt über öffentliche Zuschüsse der Verbandsmitglieder.

SPNV-Finanzierung

Für die SPNV-Finanzierung ergibt sich aus der Planung der nächsten Jahre unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Landes NRW und der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder des VRR ein ausgeglichenes Ergebnis.

Risiken ergeben sich aus den noch ausstehenden Revisionen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes und des ÖPNVG NRW, die noch nicht abgeschlossen sind.

Der VRR ist mit den SPNV-Verträgen langfristige Verpflichtungen eingegangen; welche Auswirkungen sich aus den Revisionen der Gesetze für die SPNV-Finanzierung des VRR ergeben werden, ist derzeit jedoch noch nicht abzusehen.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Die Gremien des VRR haben im Jahr 2009 im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Einigung mit der DB Regio NRW GmbH unter Beteiligung des Landes NRW der Erhebung einer SPNV-Umlage bis zum Jahr 2019 in Höhe von jährlich T€ 15.182 zugestimmt. Dieser Beitrag der Zweckverbandsmitglieder des VRR kann sowohl für die SPNV-Finanzierung als auch für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung eingesetzt werden.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des VRR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Verbandsvorstehers dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, rechnungslegungsbezogenem internem Kontrollsystem, Jahresabschluss und Lagebericht sowie Risikofrüherkennungssystem trägt der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei unserer Prüfung haben wir darüber hinaus auftragsgemäß die Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des vom IDW verabschiedeten Prüfungsstandards "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) geprüft.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des ZV VRR war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im Zeitraum Februar bis März 2016 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen des ZV VRR durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten erfolgten in unserem Büro in Essen.

Grundlage war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Verbandsvorsteher des ZV VRR.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Zweckverbandes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Zweckverbandes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Zweckverband ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverbandes durchgeführt. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir für diese Prüfung folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Bilanzierung des Anlagevermögens,
- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder/n,
- Forderungen gegen VRR AöR,
- Guthaben bei Kreditinstituten und Zinserträge,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Erträge aus Umlagen der Verbandsmitglieder und Aufwendungen aus der Weiterleitung (Eigenaufwand, SPNV-Finanzierung, ÖSPV-Finanzierung).

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten, die aufgrund der Geschäftstätigkeit des ZV VRR grundsätzlich insbesondere gegen Zweckverbandsmitglieder und die VRR AöR bestehen, haben wir verzichtet, da durch alternative Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielt werden konnte.

Bankbestätigungen haben wir uns für die Guthaben bei Kreditinstituten zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten verwertet.

Vom Verbandsvorsteher des ZV VRR und den uns benannten Mitarbeitern sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise vollständig und bereitwillig erbracht worden. Der Verbandsvorsteher hat uns darüber hinaus die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2015

Der Zweckverband ist als überörtlicher Zusammenschluss von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts für die Förderung des öffentlichen Schienen- und Personennahverkehrs (SPNV bzw. ÖSPV) nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) verantwortlich. Das ÖPNVG NRW hat die Gewährleistung einer angemessenen Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zum Ziel.

Durch eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife soll die Attraktivität des ÖPNV durch die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbünden gesteigert werden. Das ÖPNVG NRW regelt insbesondere auch die Finanzierung dieser Maßnahmen und Zuwendungen des Landes.

Beim ZV VRR wurden im Jahr 2015 entsprechend der Zweckverbandssatzung (nachfolgend auch „ZVS“) Umlagen erhoben.

I. Finanzierung des SPNV

Der SPNV im Gebiet des Zweckverbandes wird gemäß § 17 der ZVS finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:

- die im SPNV erzielten bzw. dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate,
- Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger,
- eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).

Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des ZV VRR als Teil des Kooperationsraumes A gewährt.

Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossenen Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte).

Der ZV VRR wirkt insbesondere durch die Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des ZV VRR entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW und auf das Verbandsgebiet des ZV VRR entfallenden Einnahmen der EVU zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes ausreichen.

Der ZV VRR kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der ZV VRR kann hierzu - sofern erforderlich - nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können.

Der ZV VRR wird in seiner mittelfristigen Gesamtplanung gewährleisten, dass die Gesamthöhe der SPNV-Umlage bis zum 31. Dezember 2019 T€ 15.182 nicht übersteigt. Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des ZV VRR.

Der ZV VRR hat gemäß § 7 Absatz 1 ZVS seine Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ auf die VRR AöR übertragen. Die Zuständigkeit des ZV VRR für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt. Durch vertragliche Vereinbarungen hat die VRR AöR die Aufgaben „Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung“ für die entsprechenden Projekte auf den ZV VRR zurück übertragen. Die Betätigung des Zweckverbandes VRR als Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb im ZV VRR FaIn-EB geführt.

Die SPNV-Umlage wurde mit T€ 15.182 festgesetzt.

Die den SPNV finanzierenden Verbandsmitglieder haben dem ZV VRR die SPNV-Umlage überwiesen. Der Zweckverband verwendet die SPNV-Umlage des Jahres 2015 zur SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB.

II. Finanzierung des ÖSPV

Der ZV VRR ist gemäß § 18 Absatz 1 ZVS zuständig für die Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 1 und 2 ZVS.

Der ZV VRR trägt die Finanzierungsbeiträge je Verbandsmitglied zum Ausgleich der

1. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz und/oder der
 2. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur
- mit denen die Betreiber betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel.

Finanzierungsbeiträge, die zu einer beihilferechtlichen Überkompensation führen oder die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht einhalten, sind zurückzufordern.

Die Höhe der Finanzierungsbeiträge je Verbandsmitglied

- a) für die durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch den Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und/oder
- b) für die von den Aufgabenträgern vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

ist im Verbundetat festzusetzen.

Einzelheiten zur Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen regelt die VRR-Finanzierungsrichtlinie.

Der Zweckverband erhebt nach § 19 ZVS von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage.

Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003, fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2004 zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19. März 2009 zum Verbundetat 2009.

Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der allgemeinen Verbandsumlage je Verbandsmitglied wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.

Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.

Bis zum 31. Dezember 2019 wird

- dem Ennepe-Ruhr-Kreis,
- dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein),
- dem Rhein-Kreis Neuss,
- dem Kreis Recklinghausen,
- dem Kreis Viersen,
- der Stadt Bottrop,
- der Stadt Herne,
- der Stadt Krefeld,
- der Stadt Neuss und
- der Stadt Viersen.

ein Abschlag von 20 % auf die allgemeine Umlage eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 1. Januar 2006 einen Abschlag von 20 % bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen.

Die Verbandsmitglieder können bei der Finanzierung kommunaler Verbundverkehrsunternehmen gegen die von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge mit folgenden Beträgen aufrechnen:

- a) freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu einer Abdeckung der gemäß § 18 Absatz 2 ZVS festgesetzten Finanzierungsbeträge in beihilferechtlich zulässiger Höhe geführt haben,
- b) freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, wenn das Verbandsmitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht,
- c) im Falle von Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, die mit anderen Betrieben zusammengefasst sind oder die als Organträger eines anderen Unternehmens geführt werden:
Das positive Ergebnis eines anderen Betriebes, soweit es zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages und in beihilferechtlich zulässiger Höhe verwendet wurde.
- d) im Falle von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten:
Die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne.
- e) Die Differenz zwischen dem Umlagebetrag nach § 19 Absatz 2 ZVS und dem tatsächlichen Gesamtfehlbetrag eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, wenn die Verbandsmitglieder der Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind.

Der Anspruch des Zweckverbandes VRR erlischt in der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Aufrechnung, dies jedoch nur in dem Umfang, in dem das kommunale Verbundverkehrsunternehmen weiterhin mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut ist und diese erfüllt.

Das Nähere zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

Die durch die allgemeine Umlage aufgebrachten Mittel werden nach Maßgabe des Verbundetats denjenigen Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern zugewiesen, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie betraut sind.

Bei kommunalen Verbundunternehmen wird der auf ihn entfallende anteilige Finanzierungsbetrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet. Ansprüche mitbedienter Verbandsmitglieder werden hierbei berücksichtigt (Spitzenausgleich).

Das Eigentümer-Verbandsmitglied trägt Sorge, dass die Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen zugeführt und zweckentsprechend verwendet werden und nicht zweckentsprechend verwendet oder beihilferechtlich überzahlte Finanzierungsbeträge in der Höhe, wie sie von der VRR AöR festgestellt wurden, zurückgeführt werden.

Der Zweckverband hat auch im Jahr 2015 zahlungsmäßig nur einen „Spitzenausgleich“ durchgeführt. Es ist jeweils nur der Differenzbetrag zwischen Verbandsumlage und dem Anspruch des Unternehmens angefordert bzw. gezahlt worden. Anspruchsberechtigte und Verpflichtete aus der allgemeinen Verbandsumlage sind die Zweckverbandsmitglieder und nicht-kommunalen Verkehrsunternehmen.

Die allgemeine Verbandsumlage 2015 zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen wurde im Jahr 2015 auf T€ 598.234 (2014: T€ 578.756) festgesetzt. Davon entfallen auf kommunale Verkehrsunternehmen T€ 559.859 und auf nicht kommunale Verkehrsunternehmen T€ 6.869 sowie auf die Bereitstellung der ÖPNV-Pauschale für einige Verbandsmitglieder T€ 31.506.

Im Einzelnen entfallen auf die Mitglieder des ZV VRR folgende Umlagebeträge:

	Anteil für kommunale Verkehrsunter- nehmen	Anteil für nicht- kommunale Verkehrsunter- nehmen ¹⁾	Bereitstellung der ÖPNV- Pauschale ²⁾	Gesamt
	€	€	€	€
Stadt Bochum	33.316.000	0	3.208.000	36.524.000
Stadt Bottrop	4.992.000	283.719	505.000	5.780.719
Stadt Dortmund	84.676.000	0	5.343.000	90.019.000
Stadt Düsseldorf	50.620.000	160.664	0	50.780.664
Stadt Duisburg	52.003.000	47.394	0	52.050.394
Ennepe-Ruhr-Kreis	16.252.000	526.482	1.466.000	18.244.482
Stadt Essen	79.015.000	375.998	4.563.000	83.953.998
Stadt Gelsenkirchen	19.189.000	189.830	1.788.000	21.166.830
Stadt Hagen	14.032.000	188.918	1.220.000	15.440.918
Stadt Herne	9.151.000	0	1.068.000	10.219.000
Stadt Krefeld	19.227.000	84.505	0	19.311.505
Kreis Mettmann	7.127.000	1.309.256	1.352.000	9.788.256
Stadt Mönchengladbach	15.210.000	25.547	0	15.235.547
Stadt Monheim am Rhein	1.944.000	0	157.000	2.101.000
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	30.850.000	0	1.127.000	31.977.000
Stadt Neuss	5.478.000	626.258	0	6.104.258
Rhein Kreis Neuss	3.914.000	1.359.365	713.000	5.986.365
Stadt Oberhausen	20.402.000	39.596	1.687.000	22.128.596
Kreis Recklinghausen	21.985.000	355.462	2.397.000	24.737.462
Stadt Remscheid	7.642.000	25.888	523.000	8.190.888
Stadt Solingen	11.451.000	0	826.000	12.277.000
Stadt Viersen	620.000	187.548	0	807.548
Kreis Viersen	2.074.000	813.528	534.000	3.421.528
Stadt Wuppertal	48.689.000	268.823	2.794.000	51.751.823
Stadt Hilden	0	0	235.000	235.000
Stadt Dormagen	0	0	0	0
	<u>559.859.000</u>	<u>6.868.781</u>	<u>31.506.000</u>	<u>598.233.781</u>

¹⁾ BVR GmbH, RVN GmbH

²⁾ Die Bereitstellung der ÖPNV-Pauschale aus Zuwendungen des Landes NRW erfolgt bei der VRR AöR als Zuwendungsempfänger und wird nicht beim ZV VRR abgebildet.

Entsprechend der Ergebnisrechnung 2014 ist die Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage für das Jahr 2014 für kommunale und nicht-kommunale Unternehmen im Jahresabschluss 2015 be-

rücksichtigt. Die allgemeine Verbandsumlage 2014 für kommunale Unternehmen ist festgesetzt auf T€ 482.672 und für nicht-kommunale Unternehmen auf T€ 6.908 (ohne ÖPNV-Pauschale).

III. Finanzierung des Eigenaufwandes des ZV VRR

Der Eigenaufwand des ZV VRR ist in einer gesonderten Eigenaufwandsumlage aufzubringen (§ 22 ZVS). Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des ZV VRR wurde im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Zweckverbands-Mitgliedskommunen aufgrund der Wirtschaftsplanung in Höhe von T€ 344 (2014: T€ 344) für das Jahr 2015 ermittelt und festgesetzt.

IV. Finanzierung der VRR AöR

Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des ZV VRR werden vom ZV VRR ausgeglichen. Hierzu leitet der ZV VRR bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen (SPNV-Umlage und Allgemeine Verbandsumlage) oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder Umlagen gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird vom ZV VRR durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der ZV VRR auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR für das Jahr 2015 beträgt lt. Wirtschaftsplanung T€ 6.590 (2014: T€ 6.590). Die Umlage 2015 wurde in Höhe von T€ 6.590 von den Verbandsmitgliedern erhoben und an die VRR AöR weitergeleitet.

V. Finanzierung des ZV VRR FaIn-EB

Entsprechend der Satzung des ZV VRR FaIn-EB ergibt sich die Finanzierung des Eigenbetriebes aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Absatz 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Absatz 5 EigVO).

Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage.

Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der ZV VRR führt das Rechnungswesen gemäß § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom ZV VRR getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des ZV VRR zum 31. Dezember 2015 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 18 Absatz 3 GkG und der EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des ZV VRR entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden gemäß § 22 EigVO NRW entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt. Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt grundsätzlich gemäß § 19 a GkG; zusätzlich werden Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht gemäß § 23

EigVO NRW im Wesentlichen dem § 275 HGB; aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden auch hier teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichende Bezeichnungen verwendet und Posten eingefügt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach EigVO NRW und HGB. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere entsprechend §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen worden.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des ZV VRR entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des ZV VRR. Die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des ZV VRR sind zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Absatz 2 HGB i.V.m. § 25 Satz 2 EigVO NRW sind erfolgt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den durch uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nach den uns erteilten Auskünften und unseren Erkenntnissen nicht vor.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des ZV VRR, Essen, zum 31. Dezember 2015 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich zum Gliederungsschema nach HGB und GkG besondere Posten eingefügt und besondere Postenbezeichnungen verwendet. Abweichungen ergaben sich in der Bilanz bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen, dem Eigenkapital (Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und Rücklage für SPNV-Infrastruktur) und den Verbindlichkeiten. Auf der Pas-

sivseite der Bilanz sind Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV- und ÖSPV-Finanzierung in gesonderten Posten dargestellt; zusätzliche Posten werden für Umlagen der Zweckverbandsmitglieder und Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR eingefügt. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Im Jahr 2015 wurde der Ergebnisverwendungsvorschlag des Verbandsvorstehers berücksichtigt.

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung in den Jahresabschlüssen der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB sind in Höhe von T€ 9.044 Forderungen gegen die VRR AöR aus der Rückzahlung der anteiligen SPNV-Umlage 2015 und korrespondierende Verbindlichkeiten gegenüber dem ZV VRR FaIn-EB für die Einlage zur Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Wirtschaftspläne

Der ZV VRR hat nach § 18 III GkG vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in Anlehnung an die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Ergänzend ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan 2015 wurde am 12. Dezember 2014 und die Änderung am 24. September 2015 von der Verbandsversammlung beschlossen.

1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2015 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 1 und die Finanzierung aus eigenen Mitteln vor. Im Jahr 2015 wurden Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 1 durchgeführt und aus noch nicht verbrauchten Investitionszuschüssen finanziert.

2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 26 dargestellt.

Eigenaufwand VRR

Die **Erträge** im Bereich Eigenaufwand liegen mit T€ 6.991 auf Planniveau und beinhalten im Wesentlichen die planmäßig erzielten Erträge aus Umlagen in Höhe von T€ 6.934.

Die Umlagen der Zweckverbandsmitglieder wurden entsprechend § 23 ZVS für die Finanzierung der VRR AöR (T€ 6.590) und gemäß § 22 ZVS für die Finanzierung des ZV VRR (T€ 344) planmäßig erhoben.

Die **Aufwendungen** im Bereich Eigenaufwand betragen T€ 7.068 und liegen um T€ 37 über dem Planansatz insbesondere aufgrund höherer Personal- und Zinsaufwendungen aus der Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie dem Personalübergang zur Stadt Essen. Die Aufwendungen aus der Weiterleitung der Umlage zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 entsprechen dem Planwert.

Der Personalaufwand resultiert aus der Veränderung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und dem Personalübergang zur Stadt Essen. Überplanmäßige Personalaufwendungen ergeben sich aus der Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von T€ 19 und dem Personalübergang zur Stadt Essen in Höhe von T€ 36. Auszahlungen für den Personalübergang zur Stadt Essen waren bis September 2015 geplant, sind aber bis Dezember 2015 angefallen. Für die vier vom Land zugewiesenen Mitarbeiter sind keine Aufwendungen aus Verpflichtungen für Pensionen und Beihilfen beim ZV VRR zu berücksichtigen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen um T€ 27 unter dem Planansatz und setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan T€	Ist T€
Aufwand Verbundgremien ¹⁾	257	243
Rechts- und Beratungskosten	15	5
Übrige Verwaltungsaufwendungen	71	68
Gesamt	343	316

¹⁾ darin enthalten: T€ 38 Zuwendungen an die Fraktionen

Der Verbundgremienaufwand ist verursacht durch die Sitzungstätigkeit.

Die Abschreibungen belaufen sich im Geschäftsjahr 2015 auf T€ 4.

Die Zinsaufwendungen betreffen die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und sind in Höhe von T€ 8 außerplanmäßig angefallen.

Im Bereich Eigenaufwand VRR wurde ein Fehlbetrag in Höhe von T€ -77 erzielt, der um T€ 31 über dem Planansatz von T€ -46 liegt. Entsprechend der Finanzierungskonzeption des ZV VRR ist der Vorschlag des Verbandsvorstehers zum Ausgleich des Fehlbetrages durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage berücksichtigt.

SPNV-Finanzierung

Zur Finanzierung des SPNV im VRR wurde eine gesonderte Umlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 15.182 erhoben. Die aufwandswirksame Weiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB erfolgte planmäßig in Höhe von T€ 6.138 und ist darüber hinaus außerplanmäßig in Höhe von T€ 9.044 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt.

Das Land NRW hat im Jahr 2015 eine Zuwendung zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge in Höhe von T€ 31.710 gewährt. Die Weiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB ist als Einlage in die Kapitalrücklage des Eigenbetriebes erfolgt und bilanziell beim ZV VRR als Erhöhung des Beteiligungswertes berücksichtigt. Korrespondierend wurde das Ergebnis aus der SPNV-Finanzierung von T€ +31.710 beim ZV VRR entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorstehers der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung zugeführt.

ÖSPV-Finanzierung

Die Erträge für die Finanzierung des ÖSPV stellen sich wie folgt dar:

	Plan T€	Ist T€	Abweichung T€
Allgemeine Verbandsumlage			
- <u>kommunale Unternehmen</u>			
Umlage 2015	542.224	559.859	17.635
Ist-Abrechnung 2014	0	-59.552	-59.552
- <u>nicht-kommunale Unternehmen</u>			
Umlage 2015	7.005	6.868	-137
Ist-Abrechnung 2014	0	-96	-96
	<u>549.229</u>	<u>507.079</u>	<u>-42.150</u>

Der ZV VRR trägt die Finanzierungsbeträge zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen die ÖSPV-Unternehmen betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel (§ 18 Absatz 1 ZVS). Näheres regelt die ZVS. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur ÖSPV-Finanzierung auf den Seiten 14 ff. des Prüfungsberichtes.

Der Planung wurde der Vorjahresplanwert zur Ermittlung der allgemeinen Verbandsumlage 2015 zugrunde gelegt. Die allgemeine Verbandsumlage 2015 wurde mit Beschluss der geänderten Umlagensatzung 2015 im März 2015 festgesetzt.

Zusätzlich zur erhobenen Umlage für 2015 wurden außerplanmäßig die Differenzbeträge aus den Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2014 mit T€ -59.552 für kommunale Unternehmen und T€ -96 für nicht-kommunale Unternehmen gemäß der Ergebnisrechnung für das Jahr 2014 berücksichtigt.

Im Bereich der ÖSPV-Finanzierung ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Dem Erfolgsplan für 2015 (= Plan) stehen, auf der Folgeseite dargestellt, folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2015 T€	Ist 2015 T€	Abweichung T€
<u>Eigenaufwand VRR</u>			
<u>Erträge</u>			
Erträge aus Umlagen der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	0
Sonstige betriebliche Erträge	36	51	+15
Zinserträge	15	6	-9
	6.985	6.991	6
<u>Aufwendungen</u>			
Finanzierung der VRR AöR	-6.590	-6.590	0
Personalaufwand	-30	-85	-55
Abschreibungen	-3	-4	-1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-343	-316	+27
Zinsaufwendungen ¹⁾	-65	-73	-8
	-7.031	-7.068	-37
Ergebnis Eigenaufwand VRR	-46	-77	-31
<u>SPNV-Finanzierung</u>			
Erträge aus der SPNV-Umlage	15.182	15.182	0
Erträge aus Zuwendungen des Landes NRW (RRX)	31.710	31.710	0
Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Umlage	-15.182	-15.182	0
Aufwendungen aus der Weiterleitung der Zuwendungen des Landes NRW	-31.710	0	+31.710
Ergebnis SPNV-Finanzierung	0	31.710	+31.710
<u>ÖSPV-Finanzierung</u>			
Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	549.229	507.079	-42.150
Aufwendungen aus der ÖSPV-Finanzierung	-549.229	-507.079	+42.150
Ergebnis ÖSPV-Finanzierung	0	0	0
Nicht durch Erträge gedeckter Aufwand/ Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-46	31.633	+31.679
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-46	31.633	+31.679
Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	46	77	+31
Einstellung in die Rücklage für SPNV- Fahrzeugfinanzierung	0	-31.710	-31.710
Bilanzgewinn	0	0	0

¹⁾ Es handelt sich um die Aufzinsung der langfristigen Personalrückstellungen.

3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2015 enthält insgesamt 6 Stellen, davon 5 der VRR zugewiesenen Beamte und 1 nicht besetzte Stelle (Personalreserve).

Vergütungs- /Besoldungs- gruppe	Anzahl der Stellen 2015	Erläuterungen
B 2	1,00	Planstelle für einen zur VRR AöR zugewiesenen Beamten
A 16	2,00	Planstellen für zwei zur VRR AöR zugewiesene Beamte
A 15	0,00	nicht besetzt
A 13	2,00	Planstellen für zwei zur VRR AöR zugewiesene Beamte
	<u>5,00</u>	

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz auf Seite 30 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 23.419 auf T€ 63.303 erhöht.

Als **langfristig gebundenes Vermögen** ist das Anlagevermögen ausgewiesen.

Das **Anlagevermögen** berücksichtigt die Sachanlagen (T€ 18) sowie die Finanzanlagen (T€ 51.293). Das Sachanlagevermögen verringerte sich um T€ 3 im Saldo aufgrund der Zugänge (T€ 1) und der planmäßigen Abschreibungen (T€ 4).

Die Finanzanlagen betreffen die Beteiligungen am ZV VRR FaIn-EB (T€ 47.710) und an der VRR AöR (T€ 3.583). Der Beteiligungswert erhöht sich für den ZV VRR FaIn-EB um T€ 31.710 aufgrund der Weiterleitung von Finanzmitteln für RRR-Fahrzeuge als Einlage in die Kapitalrücklage des Eigenbetriebes.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind Forderungen gegen die Verbandsmitglieder, gegen die VRR AöR und sonstige Forderungen sowie die flüssigen Mittel ausgewiesen. Die Zunahme des kurzfristig gebundenen Vermögens um insgesamt T€ 8.177 ist im Saldo vor allem auf die um T€ 9.047 gestiegenen Forderungen gegen die VRR AöR und die Verringerung der Forderungen gegen die Verbandsmitglieder um T€ 901 zurückzuführen.

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** resultieren aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2014 sowie Zinsabrechnungen.

Den Forderungen stehen Verbindlichkeiten gegenüber, da die Mittel der einzahlenden Verbandsmitglieder entsprechend der Umlagensatzung an die jeweiligen zahlungsempfangenden Verbandsmitglieder bzw. kommunalen Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden.

Die **Forderungen gegen die VRR AöR** beinhaltet die Rückzahlung der anteiligen SPNV-Umlage 2015 in Höhe von T€ 9.044 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse und Verrechnungen. Den Forderungen aus der SPNV-Umlage stehen Verbindlichkeiten gegen den ZV VRR FaIn-EB gegenüber.

Als **flüssige Mittel** sind der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt E.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie den Pensions- und Beihilferückstellungen zusammen und erhöhten sich um T€ 31.751.

Das **Eigenkapital** berücksichtigt gemäß § 19 a GkG die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage sowie zusätzlich die Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur und den Bilanzgewinn. Es entwickelte sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2015	Umbuchung	Einstellung / Entnahme aus Jahresergebnis 2015	Stand am 31.12.2015
	T€	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	3.559	0	0	3.559
Ausgleichsrücklage	582	19	-77	523
Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	0	0	31.710	31.710
Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500	0	0	15.500
Bilanzgewinn	19	-19	0	0
	19.660	0	31.633	51.292

Der Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2014 in Höhe von T€ 19 wurde entsprechend dem Beschluss der Zweckverbandversammlung der Ausgleichsrücklage zugeführt. Im Jahr 2015 wurde der Verwendungsvorschlag des Verbandsvorstehers zum Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Bereich Eigenaufwand durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage berücksichtigt.

Die Zuführung zu der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung in Höhe von T€ 31.710 aus dem Ergebnis im Bereich SPNV-Finanzierung resultiert aus der nicht aufwandswirksamen Weiterleitung der Zuwendung des Landes NRW zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge. Die Weiterleitung der Finanzmittel an den Eigenbetrieb im Geschäftsjahr 2015 ist bilanziell beim ZV VRR FaIn-EB als Einlage in die Kapitalrücklage und beim ZV VRR als Erhöhung des Beteiligungswertes des ZV VRR FaIn-EB berücksichtigt. Damit handelt es sich bei der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage.

Bei der im Jahr 2013 gebildeten Rücklage für SPNV-Infrastruktur in Höhe von T€ 15.500 handelt es sich um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend ist ein Beteiligungswert für den ZV VRR FaIn-EB unter den Finanzanlagen ausgewiesen.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse der Verbandsmitglieder für das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst.

Die **Pensions- und Beihilferückstellungen** bestehen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für einen pensionierten sowie einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten. Entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Personalübergang für die - ebenfalls der VRR AöR zugewiesenen - Beamten vom Land NRW auf den VRR trägt das Land NRW die für die betroffenen Beamten entstehenden Versorgung- und Beihilfeleistungen, so dass hierfür keine Rückstellungen beim VRR zu bilden sind.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum Bilanzstichtag, dem die Richttafeln 2005 G von Dr. K. Heubeck, Köln, und ein Rechnungszins von 5 % p.a. gemäß § 24 III EigVO NRW i.V.m. § 36 I GemHVO NRW zugrunde liegen. Die Erhöhung der Rückstellungen in Höhe von T€ 122 ergibt sich aus der Aufzinsung (Zinsaufwendungen: T€ 73) und der Erhöhung der Rückstellung (Personalaufwand: T€ 49).

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber Verbandsmitgliedern und dem ZV VRR FaIn-EB sowie sonstige Verbindlichkeiten und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 8.133.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** bestehen für ausstehende Rechnungen und Jahresabschluss- und Offenlegungskosten. Die im Vorjahr berücksichtigte Rückstellung für den Personalübergang zur Stadt Essen ist ab dem Bilanzstichtag nicht mehr auszuweisen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2014. Den Verbindlichkeiten stehen Forderungen gegen Verbandsmitglieder und den nicht-kommunalen Verkehrsunternehmen gegenüber.

Die **Verbindlichkeiten gegen den ZV VRR FaIn-EB** berücksichtigen die Weiterleitung der anteiligen SPNV-Umlage 2015 in Höhe von T€ 9.044.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen mit T€ 64 noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse.

b) **Strukturbilanz**

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Langfristig gebundenes Vermögen</u>						
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sachanlagen	18	0,0	21	0,1	-3	-14,3
Finanzanlagen	51.293	81,0	19.583	83,6	+31.710	>+100,0
	51.311	81,0	19.604	83,7	+31.707	>+100,0
<u>Kurzfristig gebundenes Vermögen</u>						
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	1.208	1,9	2.109	9,0	-901	-42,7
Forderungen gegen die VRR AöR	9.086	14,4	39	0,2	+9.047	>+100,0
Sonstige Vermögensgegenstände	97	0,2	45	0,2	+52	>+100,0
Flüssige Mittel	1.601	2,6	1.622	6,9	-21	-1,3
	11.992	19,1	3.815	16,3	+8.177	>+100,0
	63.303	100,1	23.419	100,0	+39.884	>+100,0
<u>Langfristige Finanzierungsmittel</u>						
Eigenkapital	51.292	81,0	19.660	83,9	+31.632	>+100,0
Sonderposten für Investitionszuschüsse	18	0,0	21	0,1	-3	-14,3
Pensions- und Beihilferückstellungen	1.540	2,4	1.418	6,1	+122	+8,6
	52.850	83,4	21.099	90,1	+31.751	>+100,0
<u>Kurzfristige Finanzierungsmittel</u>						
Sonstige Rückstellungen	11	0,0	71	0,3	-60	-84,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30	0,0	43	0,2	-13	-30,2
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	1.304	2,2	2.142	9,1	-838	-39,1
Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR Faln-EB	9.044	14,3	0	0,0	+9.044	-
Sonstige Verbindlichkeiten	64	0,1	64	0,3	0	0,0
	10.453	16,6	2.320	9,9	+8.133	>+100,0
	63.303	100,0	23.419	100,0	+39.884	>+100,0

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Kapitalflussrechnung auf der Seite 32.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Der ZV VRR weist im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 31.633 aus. Unter Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ergibt sich ein Brutto-Cashflow von T€ +31.755.

Unter Berücksichtigung der Veränderung des working capitals ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +31.689.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von T€ -31.710 berücksichtigt die Auszahlung an den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 31.710 als Einlage in die Kapitalrücklage des Eigenbetriebes. Darüber hinaus sind die Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 1 und die Finanzierung aus bereits in Vorjahren gewährten Investitionszuschüssen berücksichtigt.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR zum Bilanzstichtag um T€ 21 verringert; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2015 T€ 1.601 und beinhalten den Kassenbestand und die Guthaben gegenüber Kreditinstituten.

b) Kapitalflussrechnung

	<u>2015</u> T€	<u>2014</u> T€
Jahresüberschuss	+31.633	+19
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+4	+4
- Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse	-4	-4
+/- Zu-/Abnahme der Pensionsrückstellungen	<u>+122</u>	<u>+82</u>
Brutto-Cashflow	+31.755	+101
+/- Zu-/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	-60	-78
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-8.198	+27.972
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>+8.192</u>	<u>-15.393</u>
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+31.689	+12.602
+ Einzahlungen aus gewährten Fördermitteln für Investitionen in das Anlagevermögen (Sonderposten)	+1	+5
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1	-5
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	<u>-31.710</u>	<u>-15.500</u>
= Casflow aus Investitionstätigkeit	-31.710	-15.500
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-21	-2.898
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>+1.622</u>	<u>+4.520</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+1.601	+1.622

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 35 dieses Berichtes.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Der **Jahresüberschuss** in Höhe von insgesamt T€ 31.633 resultiert aus dem Fehlbetrag im Bereich Eigenaufwand VRR in Höhe von T€ -77 und dem Überschuss aus dem Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 31.710.

Im **Bereich Eigenaufwand** beinhalten die **Erträge aus Umlagen** die Umlagen 2015 der Verbandsmitglieder für die Finanzierung der VRR AöR (T€ 6.590) und für die Finanzierung des Eigenaufwandes des ZV VRR (T€ 344).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Weiterbelastung von Personalaufwendungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten (T€ 42).

Der **Personalaufwand** beinhaltet die Veränderung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und für den Personalübergang zur Stadt Essen aus dem Jahr 2008. Zwischen dem Land NRW und dem ZV VRR sowie der VRR AöR wurde im Jahr 2008 eine Rahmenvereinbarung zum Personalübergang von Mitarbeitern des Landes NRW geschlossen. Versorgungsleistungen und Beihilfen trägt das Land NRW für die vier versetzten Beamten. Die Mitarbeiter wurden der VRR AöR zugewiesen. Beim ZV VRR wird in diesem Zusammenhang kein Personalaufwand ausgewiesen.

Die **Abschreibungen** belaufen sich im Geschäftsjahr 2015 auf T€ 4.

Die **Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR** beinhalten die Weiterleitung der Umlage an die VRR AöR in Höhe von T€ 6.590.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von T€ 316 enthalten Aufwendungen für Gremien (T€ 257), Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten (T€ 15), Aufwendungen für die Büronutzung sowie sonstige Verwaltungskosten.

Das **Betriebsergebnis** beträgt T€ -10.

Zinserträge wurden in Höhe von T€ 6 (davon T€ 1 für verspätete Umlagezahlungen) erwirtschaftet.

Die **Zinsaufwendungen** resultieren aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Das **Finanzergebnis** beträgt T€ -67.

Im Bereich Eigenaufwand ergibt sich ein **Ergebnis** in Höhe von T€ -77.

Im **Bereich der SPNV-Finanzierung** ist die Umlage der Verbandsmitglieder für die Finanzierung des SPNV in Höhe von T€ 15.182 als Ertrag und korrespondierend der Aufwand aus der Weiterleitung an den ZV VRR Faln-EB planmäßig in Höhe von T€ 6.138 und außerplanmäßig vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse in Höhe von T€ 9.044 ausgewiesen.

Das Land NRW hat im Jahr 2015 eine Zuwendung zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge in Höhe von T€ 31.710 gewährt. Die Weiterleitung an den ZV VRR Faln-EB ist als Einlage in die Kapitalrücklage des Eigenbetriebes erfolgt und bilanziell beim ZV VRR als Erhöhung des Beteiligungswertes berücksichtigt. Korrespondierend wurde das Ergebnis aus der SPNV-Finanzierung von T€ +31.710 beim ZV VRR entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorstehers der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung zugeführt.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind als Bruttobeträge die allgemeine Verbandsumlage für 2015 (T€ 566.727) - ohne die Bereitstellung der ÖPNV-Pauschale - und die Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2014 (T€ -59.648) berücksichtigt. Korrespondierend zu diesen Erträgen sind in gleicher Höhe Aufwendungen ausgewiesen.

Es ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis für die ÖSPV-Finanzierung.

Der **Jahresüberschuss** 2015 beträgt T€ 31.633.

b) Ergebnisrechnung

	2015		2014		Ergebnisverbesserung (+)/ -verschlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Bereich Eigenaufwand VRR</u>						
<u>Erträge</u>						
Erträge aus Umlagen	6.934	99,3	6.934	99,3	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	51	0,7	49	0,7	+2	+4,1
	6.985	100,0	6.983	100,0	+2	0,0
<u>Aufwendungen</u>						
Personalaufwand	-85	-1,2	-36	-0,5	-49	>-100,0
Abschreibungen	-4	-0,1	-4	-0,1	0	0,0
Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR	-6.590	-94,3	-6.590	-94,4	0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-316	-4,5	-293	-4,2	-23	-7,8
	-6.995	-100,1	-6.923	-99,2	-72	-1,0
<i>Betriebsergebnis - Eigenaufwand -</i>	<i>-10</i>	<i>200,1</i>	<i>60</i>	<i>199,2</i>	<i>-70</i>	<i>>-100,0</i>
Zinserträge	6	0,1	26	0,4	-20	-76,9
Zinsaufwendungen	-73	-1,0	-67	-1,0	+6	+9,0
<i>Finanzergebnis - Eigenaufwand -</i>	<i>-67</i>	<i>-0,9</i>	<i>-41</i>	<i>-0,6</i>	<i>-26</i>	<i>-63,4</i>
	-77	-1,2	19	0,2	-96	>-100,0
<u>Bereich SPNV-Finanzierung</u>						
<u>Erträge</u>						
SPNV-Umlage	15.182		15.182		0	
Zuwendung des Landes NRW (RRX)	31.710		0		+31.710	
SPNV-Mittel	0		42.037		-42.037	
	46.892		57.219		-10.327	
<u>Aufwendungen</u>						
Weiterleitung SPNV-Umlage	-15.182		-15.182		0	
Weiterleitung SPNV-Mittel	0		-42.037		-42.037	
	-15.182		-57.219		42.037	
	31.710		0		+31.710	
<u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u>						
Erträge	507.079		498.298		-8.781	
Aufwendungen	-507.079		-498.298		+8.781	
	0		0		0	
<u>Jahresüberschuss</u>	31.633		19		+31.614	>+100,0

F. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen. Die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte ist unter Kapitel E. III. und IV. dieses Prüfungsberichts erfolgt.

Zu den einzelnen Prüfungsfeldern nach § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage 8 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

H. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015 des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 16. März 2016 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt G. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, den 16. März 2016

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

Bilanz zum 31. Dezember 2015

A K T I V A

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Entgeltlich erworbene Software	0,00	0,00
II. <u>Sachanlagen</u>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.856,00	21.426,00
III. <u>Finanzanlagen</u>		
<u>Beteiligungen</u>		
VRR AöR	3.582.705,90	3.582.705,90
ZV VRR FaIn-EB	47.710.000,00	16.000.000,00
	<u>51.292.705,90</u>	<u>19.582.705,90</u>
	<u>51.310.561,90</u>	<u>19.604.131,90</u>
	-----	-----
 B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	1.208.476,32	2.108.716,25
2. Forderungen gegen VRR AöR	9.086.413,26	39.300,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	96.739,73	44.912,15
	<u>10.391.629,31</u>	<u>2.192.928,40</u>
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	1.600.990,21	1.622.064,96
	<u>11.992.619,52</u>	<u>3.814.993,36</u>
	-----	-----
	 <u>63.303.181,42</u>	 <u>23.419.125,26</u>
	=====	=====

Anlage 1

2

	<u>PASSIVA</u>	
	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2014</u>
	€	€
<u>A. EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Rücklagen</u>		
1. Allgemeine Rücklage	3.558.569,52	3.558.569,52
2. Ausgleichsrücklage	523.581,49	582.047,64
3. Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	31.710.000,00	0,00
4. Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500.000,00	15.500.000,00
II. <u>Bilanzgewinn</u>	0,00	18.920,69
	<u>51.292.151,01</u>	<u>19.659.537,85</u>
<u>B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE</u>	<u>17.856,00</u>	<u>21.426,00</u>
<u>C. RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.540.163,00	1.417.656,00
2. Sonstige Rückstellungen	10.620,00	71.255,00
	<u>1.550.783,00</u>	<u>1.488.911,00</u>
<u>D. VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30.229,35	42.705,18
2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	1.304.100,00	2.142.506,59
3. Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR FaIn-EB	9.044.413,26	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	63.648,80	64.038,64
	<u>10.442.391,41</u>	<u>2.249.250,41</u>
	<u>63.303.181,42</u>	<u>23.419.125,26</u>

Anlage 2

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015	2014
	€	€
<u>Bereich Eigenaufwand VRR</u>		
1. <u>Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder</u>		
a) Umlage zur Finanzierung der VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
b) Umlage zur Finanzierung des ZV VRR	344.000,00	344.000,00
	6.934.000,00	6.934.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	51.205,63	49.460,76
3. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	-30.417,81	-17.668,01
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-54.664,46	-18.589,49
	-85.082,27	-36.257,50
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.315,96	-3.725,64
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-315.503,09	-293.366,80
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.649,85	25.621,87
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-73.341,00	-66.812,00
8. Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR	-6.590.000,00	-6.590.000,00
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-77.386,84	18.920,69
Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR	-77.386,84	18.920,69
<u>Bereich SPNV-Finanzierung</u>		
10. Erträge aus der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder	15.182.000,00	15.182.000,00
11. Erträge aus der SPNV-Finanzierung	31.710.000,00	42.036.562,48
12. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder	-15.182.000,00	-15.182.000,00
13. Aufwendungen aus der Weiterleitung von SPNV-Mitteln	0,00	-42.036.562,48
Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung	31.710.000,00	0,00
<u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u>		
14. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder	507.079.359,00	498.298.253,00
15. Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen	-507.079.359,00	-498.298.253,00
Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung	0,00	0,00
16. Jahresüberschuss	31.632.613,16	18.920,69
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	18.920,69	86.057,59
18. Entnahmen aus Rücklagen	77.386,84	0,00
19. Einstellung in die Rücklagen	-31.728.920,69	-86.057,59
20. Bilanzgewinn	0,00	18.920,69

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

Anhang
für das Geschäftsjahr 2015

I. VORBEMERKUNG

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat gemäß § 18 Absatz 3 GKG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

In Abweichung zum Gliederungsschema der §§ 266 und 275 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder/n
- Forderungen gegen die VRR AöR
- Ausweis des Eigenkapitals grundsätzlich gemäß § 19 a GkG und zusätzliche Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur
- Verbindlichkeiten gegenüber dem ZV VRR FaIn-EB

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist grundsätzlich nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt; in Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR, SPNV-Finanzierung und ÖSPV-Finanzierung getrennt dargestellt.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten. Im Jahr 2015 wurde der Verwendungsvorschlag des Verbandsvorstehers berücksichtigt.

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung in den Jahresabschlüssen der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB sind Forderungen gegen die VRR AöR und Verbindlichkeiten gegenüber dem ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 9.044 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt. Die Forderungen gegen die VRR AöR beinhalten die Rückzahlung der anteiligen SPNV-Umlage 2015. Die Verbindlichkeiten gegen den ZV VRR FaIn-EB berücksichtigen die außerplanmäßige Einlage der anteiligen SPNV-Umlage zur SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Sonderposten für Investitionszuschüsse** beinhalten die Investitionszuschüsse der Zweckverbandsmitglieder, die der Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) dienen. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich entsprechend der Abschreibung der finanzierten Wirtschaftsgüter.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 5 % gemäß § 24 Absatz 3 EigVO NRW

i.V.m. § 36 Absatz 1 GemHVO NRW berechnet. Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Die Rückstellungen enthalten auch die auf die VRR AöR entfallenden Versorgungslastenanteile entsprechend den Vorschriften der EigVO NRW ohne Berücksichtigung eines Kostentrends. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

Die Finanzanlagen beinhalten die Beteiligung an der VRR AöR und an dem im Jahr 2013 gegründeten ZV VRR FaIn-EB (Stammkapital: T€ 500, Einlagen in Kapitalrücklage 2013 zur Finanzierung des Werkstattgrundstücks und zur Eigenkapitalstärkung: T€ 15.500, Einlagen in Kapitalrücklage 2015 für RRX-Fahrzeuge: T€ 31.710).

Die **Forderungen gegen die Verbandsmitglieder** berücksichtigen Beträge aus Umlagen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand am 01.01.2015	Um- buchung	Einstellung / Entnahme aus Jahresergebnis 2015	Stand am 31.12.2015
	T€	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	3.559	0	0	3.559
Ausgleichsrücklage	582	19	-77	523
Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	0	0	31.710	31.710
Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500	0	0	15.500
Bilanzgewinn	19	-19	0	0
	19.660	0	31.633	51.292

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der Ausgleichsrücklage und der - zwischenzeitlich verwendeten - zweckgebundenen Sonderrücklage zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2006.

In der Bilanz wird entsprechend § 19 a GkG eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken. Im Jahr 2015 wurde der Verwendungsvorschlag des Verbandsvorstehers zum Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Bereich Eigenaufwand durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage berücksichtigt.

Die Zuführung zur Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung in Höhe von T€ 31.710 resultiert aus dem Ergebnis im Bereich SPNV-Finanzierung aufgrund der bilanziell nicht aufwandswirksamen Weiterleitung der Zuwendung des Landes NRW zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge und wurde entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorstehers berücksichtigt. Die Weiterleitung der Finanzmittel für RRX-Fahrzeuge an den ZV VRR FaIn-EB ist im Geschäftsjahr 2015 als Einlage in die Kapitalrücklagen des Eigenbetriebes erfolgt. Damit handelt es sich bei der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend ist die Erhöhung des Beteiligungswertes für den ZV VRR FaIn-EB unter den Finanzanlagen berücksichtigt.

Anlage 3

3

Die Rücklage für SPNV-Infrastruktur in Höhe von T€ 15.500 wurde gemäß Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 (Werkstattgrundstück) gebildet. Da Finanzmittel in Höhe von T€ 15.500 an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet wurden, handelt es sich bei der Rücklage für SPNV-Infrastruktur um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend ist ein Beteiligungswert für den ZV VRR FaIn-EB unter den Finanzanlagen ausgewiesen.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** besteht für erhaltene Investitionskostenzuschüsse. Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse siehe Anlage 2 zum Anhang.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** ist nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2015	Verbrauch/ Auflösung	V A	Zuführung	Stand 31.12.2015
	T€	T€		T€	T€
Pensionsverpflichtungen	1.229		0	88	1.317
Beihilfeverpflichtungen	189		0	34	223
	1.418		0	122	1.540
Personalübergang zur Stadt Essen	60	60 V		0	0
Ausstehende Rechnungen	6	5 V			
		1 A		6	6
Jahresabschlusskosten	5	5 V		5	5
	71	70 V			
		1 A		11	11
	1.489	70 V			
		1 A		133	1.551

Die Pensions- und Beihilferückstellungen bestehen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für einen pensionierten und einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten. Für die vom Land NRW übernommenen Beamten, die ebenfalls der VRR AöR zugewiesen sind, trägt entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Personalübergang vom Land NRW auf den VRR das Land NRW die entstehenden Versorgung- und Beihilfeleistungen, so dass hierfür keine Rückstellungen beim VRR zu bilden sind. Die Zuführung beinhaltet mit T€ 73 die Aufzinsung der Rückstellung.

Die **Verbindlichkeiten** haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsmitgliedern** berücksichtigen Beträge aus Umlagen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse der Zweckverbandmitglieder in Höhe von T€ 63.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Erträge aus Umlagen der Zweckverbandmitglieder** beinhalten die Erträge aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes 2015 des Zweckverbandes in Höhe von T€ 344 und aus der Umlage zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590.

Der **Personalaufwand** berücksichtigt die Veränderung von Rückstellungen (ohne Aufzinsung) für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und den Personalübergang zur Stadt Essen.

Zur Zusammensetzung der **Abschreibungen** verweisen wir auf den beigefügten Anlagenspiegel, siehe Anlage 1 zum Anhang.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 T€	2014 T€
Aufwendungen für Gremien ¹⁾	243	226
Raummieten (Rathaus Essen)	23	25
Rechts- und Beratungskosten	5	7
Übrige Verwaltungsaufwendungen	44	35
	<u>315</u>	<u>293</u>

¹⁾ davon Aufwendungen für die Fraktionen T€ 38.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** betreffen insbesondere Zinserträge aus den Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 5).

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten die Beträge aus der Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen.

Bei den **Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR** handelt es sich im Jahr 2015 um die Aufwendungen aus der Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR (T€ 6.590).

Der **Bereich Eigenaufwand ZV VRR** schließt mit einem **Ergebnis** in Höhe von T€ -77 ab.

Im **Bereich der SPNV-Finanzierung** werden als Erträge die planmäßige SPNV-Umlage für 2015 in Höhe von T€ 15.182 und der Zuschuss des Landes NRW für die Finanzierung der RRX-Fahrzeuge in Höhe von T€ 31.710 ausgewiesen.

Aufwendungen ergeben sich aus der Weiterleitung der SPNV-Mittel an den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von insgesamt T€ 15.182 (davon T€ 9.044 außerplanmäßig vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse).

Der Bereich SPNV-Finanzierung schließt mit einem Ergebnis von T€ 31.710 ab.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder wie folgt ausgewiesen:

	kommunale Unternehmen T€	nicht-kommunale Unternehmen T€	gesamt T€
Allgemeine Verbandsumlage 2015	559.859	6.869	566.728
Allgemeine Verbandsumlage Ist- Abrechnung 2014	-59.552	-96	-59.648
	<u>500.307</u>	<u>6.773</u>	<u>507.080</u>

Die Ist-Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisrechnung für das Jahr 2014.

Korrespondierend zu den Erträgen ergeben sich Aufwendungen aus der Umlage zur ÖSPV-Finanzierung. Die Erträge und Aufwendungen sind in Höhe der Brutto-Umlage ausgewiesen; zahlungswirksam wird nur der Spitzenausgleich über den Zweckverband abgewickelt.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Der **Jahresüberschuss** des Jahres 2015 beträgt insgesamt T€ 31.633.

V. SONSTIGE ANGABEN

Verbandsvorsteher war Herr Herbert Napp bis 5. Februar 2015 und Herr Wilhelm Reiners ab 6. Februar 2015. Herr Reiners hat Bezüge in Höhe von T€ 0,8 erhalten.

Der **Verbandsversammlung** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

<u>a) Vorsitzender der Verbandsversammlung und Stellvertreter</u>			Bezüge in T€
Schulz, Erik O.		Oberbürgermeister	0,6
Dittgen, Volker		Technischer Angestellter	3,8
Foltys-Banning, Martina		Stadtplanerin	2,4
Tum, Carsten		Beigeordneter	1,0
Gräber, Alexandra		Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin	1,4
<u>b) Stimmberechtigte Mitglieder</u>			
Lueg, Friedhelm		Rentner	1,8
Schmidt, Dirk		Politikwissenschaftler	1,3
Bradtke, Dr. Markus	ab 21.10.2015	Stadtplaner	./.
Kratzsch, Dr. Ernst	bis 21.10.2015	Stadtbaurat der Stadt Bochum	./.
Lehr, Rüdiger		Bestatter	2,2
Schilff, Norbert		Brandamtman	3,5
Sierau, Ullrich		Oberbürgermeister der Stadt Dortmund	./.
Waßmann, Uwe		Beamter	1,4
Baran, Volkan		Angestellter ö.D.	1,8
Dudde, Matthias		Historiker	1,9
Gebel, Christian		IT-Dozent	1,8
Hartnigk, Andreas		Rechtsanwalt	2,0
Keller, Dr. Stephan		Beigeordneter	1,0
Volkenrath, Martin		Gewerkschaftssekretär	2,6
Czerwinski, Norbert		Wissenschaftlicher Mitarbeiter	2,1
Auler, Andreas		Rechtsanwalt	1,2
Walter, Harald		Polizeibeamter	1,3
Heidenreich, Frank		Kaufmann	3,2
Lieske, Dieter		Gewerkschaftssekretär	2,9
Krossa, Manfred		Dipl.-Ingenieur i. R.	1,6
Krebs, Stephan		Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1,7
Kraft, Johannes		Dipl. Verw.wirt	1,7
Tietz, Uwe		Leiter Kreisentwicklung und Beteiligungen	2,2
Konrad, Kathrin		Studentin / Wissenschaftliche Mitarbeiterin	0,9
Gummersbach, Uwe	bis 28.10.2015	Beamter	1,4
Müller, Frank		Wissenschaftlicher Mitarbeiter	1,6
Krause, Friedhelm		Betriebswirt i.R.	2,8
Weber, Wolfgang		Rentner	3,8
Schürmann, Martina		Rechtsanwältin	1,0
Potthoff, Ernst		Hausmann	2,4
Raskob, Simone	ab 28.10.2015	Beigeordnete	0,2
Barton, Axel		Dipl.-Verwaltungswirt	3,5
Kurth, Sascha		Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)	1,3
Harter, Martin		Stadtbaurat	1,5

Anlage 3

6

			Bezüge in T€
Erlmann, Martin		Dipl. Verwaltungsfachwirt	1,9
Scharmacher, Jürgen		Rentner	3,4
Klee, Dr. Hans Werner		Stadtdirektor	0,4
Plaßmann, Dirk		Fraktionsgeschäftsführer	1,8
Cyprian, Ulrich		Stadtkämmerer	2,1
Richter, Martin M.		Kreisdirektor und Kreiskämmerer	2,6
Schlottmann, Rainer		Rechtsanwalt	2,5
Welp, Axel C.		Dipl.-Geograph	4,5
Stevens, Friedhelm		Selbständiger	2,0
Reiners, Hans Wilhelm	bis 25.02.2015	Oberbürgermeister	./.
Haupts, Hans-Henning		Beamter	0,7
Kuckels, Bernd	ab 25.02.2015	Stadtdirektor und Stadtkämmerer	1,5
Waters, Thomas		Stadtplaner	0,9
Bonan, Uwe		Beigeordneter und Stadtkämmerer	0,2
Mühlenfeld, Daniel		Redakteur	1,9
Gensler, Frank		Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Neuss	1,5
Kracke, Thomas		Betriebswirt	2,1
Petrauschke, Hans-Jürgen		Landrat	0,7
Will, Dr. Christian		Rechtsanwalt	2,4
Emmerich, Karl-Heinz		Informationselektroniker	2,3
Tsalastras, Apostolos		1. Beigeordneter der Stadt Oberhausen	./.
Lassak, Hans-Peter		1. Kriminalhauptkommissar i.R., Dipl.-Verwaltungswirt	1,3
Nübel, Harald		Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom	2,3
Goerke, Bernd		Techniker	3,5
Süüberkrüb, Cay		Landrat	0,2
Herrmann, Mario		Fraktionsgeschäftsführer	1,2
Jedfeld, Jörg		Dipl. Kaufmann	1,7
Wolf, Sven		Rechtsanwalt, MdL	0,1
Gaida, Dietmar		Dipl.-Ing. Städtebau/Regionalplanung	1,2
Schneider, Ernst	bis 04.02.2015	Geschäftsführer	0,3
Hoferichter, Hartmut	ab 04.02.2015	Stadtdirektor	0,8
Dahmen, Norbert		Beigeordneter/Stadtkämmerer	1,3
Bielefeld, Anton-Günther	bis 11.12.2015	Geschäftsführer VKV mbH	1,8
Görtz, Guido		Industriekaufmann	2,9
Slawig, Dr. Johannes		Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Wuppertal	0,6
Vorsteher, Hans-Peter		Sachbearbeiter	2,7
<u>c) Stellvertretende Mitglieder</u>			
Düwel, Susanne		Bauingenieurin	0,2
Rogall, Reiner		Schlosser	0,2
Finke, Karsten	bis 15.06.2015	Angestellter	./.
Haardt, Christian			./.
Pewny, Sebastian	ab 15.06.2015	Student	./.
Geise, Hans-Christian		selbstständiger Informatiker	1,2

Anlage 3

7

			Bezüge in T€
Wilde, Ludger		Stadtplaner	0,2
Frank, Reinhard		selbst. Kaufmann	./.
Berndsen, Hendrik		Gartenbauingenieur	./.
Spieß, Roland		Angestellter	./.
Brunsing, Barbara		pol. Geschäftsführerin	./.
Kowalewski, Utz		Politiker	./.
Böcker, Annelies		Kauffrau	./.
Abrahams, Manfred	bis 05.11.2015	Stadtdirektor / Stadtkämmerer	./.
Schneider, Dorothée	ab 05.11.2015	Stadtkämmerin	./.
Wolf, Dietmar		Fraktionsmitarbeiter	./.
Sültenfuß, Dirk		selbständiger Betriebswirt	./.
Herz, Matthias		Mitarbeiter MdL	./.
Holtmann-Schnieder, Ursula			./.
Mosblech, Volker		selbst. Versicherungskaufmann	./.
Edel, Jürgen		Ass. d. Markscheidefaches	./.
Erdal, Ersin		Dipl. Bauingenieur, Geschäftsführer	0,4
Langner, Dr. Peter		Stadtkämmerer	./.
Beltermann, Oliver		Marketing Manager	./.
Altenhein, Brigitte		Dipl.-Bibliothekarin	0,3
Wieneke, Daniel		Kreiskämmerer	0,2
Faupel, Walter		Selbständig	./.
Raskob, Simone	bis 28.10.2015	Beigeordnete	./.
Huch, Hans-Peter		Rentner	0,2
Beul, Ulrich		Diplom-Ingenieur	./.
Schlauch, Martin		Student	./.
Tepperis, Manfred		Architekt	./.
Kersch, Christoph		Lehrer	./.
Graf, Ronald	ab 28.10.2015		./.
Karl, Markus		Dipl.-Bankbetriebswirt, Sparkassenangestellter	0,2
Krause, Kurt		Vorruhestand	./.
Zobel, Tobias		Verkehrsplaner (ÖPNV)	0,3
Schrötter, Dennis	bis 05.03.2015	Bankkaufmann	./.
Geiersbach, Dr. Friedrich-Wilhelm	ab 05.03.2015		./.
Grothe, Thomas		Beigeordneter	0,2
Friedrichs, Karlheinz		Stadtrat	0,7
Hildenbrand, Anke	bis 24.11.2015	Juristin	./.
Syberg, Ulrich	ab 24.11.2015		./.
Kathstede, Gregor	bis 13.09.2015	Oberbürgermeister	./.
Rüsing, Björn		wiss. Mitarbeiter	./.
Meyer, Frank	ab 24.11.2015	Oberbürgermeister	./.
Bosbach, Jens		Kommunalbeamter	./.
Breitsprecher, Lothar		Kämmereileiter	./.
Ockel, Reinhard		Versicherungskaufmann/Rentner	0,2
Völker, Klaus-Dieter		Bankangestellter i.R.	./.
Post, Norbert		Abgeordneter Landtag NRW	./.
Kuckels, Bernd	bis 25.02.2015	Stadtdirektor und Stadtkämmerer	./.
Ritters, Heinz		Schornsteinfeger	0,8

			Bezüge in T€
Vossieg, Arnd	ab 25.02.2015	Leiter des Beteiligungsmanagements	./.
Apsel, Andreas		Bereichsleiter Bauwesen Stadt Monheim a. R.	./.
Ernst, Ulrich		Beigeordneter	./.
Wagner, Frank	bis 09.12.2015	Personalberater	./.
Medeweller, Albert		Städtischer Oberverwaltungsrat	./.
Arndt, Ingeborg		Rentnerin	./.
Steinmetz, Jürgen	bis 01.03.2015	Allgemeiner Vertreter des Landrates	0,1
von Nesselrode, Bertram		Land- und Forstwirt	./.
Brügge, Dirk	ab 01.03.2015	Kreisdirektor	0,4
Müthing, Christa		selbst. Vermietung Sonderimmobilien	0,6
Janclas, Sabine		Dipl.-Ing./Fachbereichsleiterin	./.
Jünemann, Christoph		techn. Beamter	./.
Sandkühler, Birgit			0,3
Wintermeyer, Klaus		Pensionär	0,2
Thorwesten, Franz-Josef		Fraktionsgeschäftsführer	./.
Kunert, Winfried		Dipl. Ingenieur	./.
Linkmann, Elisabeth		Rentnerin	./.
Sill, Lothar		Prokurist	./.
Hoferichter, Hartmut	bis 04.02.2015	Stadtdirektor	./.
Krebs, Bernd		Pensionär	0,9
Gehrmann, Michael		Beamter	./.
Zellner, Rudolf		soz. Versicherungsangestellter	./.
Schrievers, Hans-Willi		Verwaltungsangestellter	./.
Daxböck, Udo	bis 09.03.2015	Tarifbeschäftigter	./.
Dölle, Norbert	ab 09.03.2015	Leiter Ressort Finanzen, Leiter Stadtkämmerei	0,1
Lüdemann, Klaus-Dieter		Entwicklungsingenieur	./.
Michaelis, Wilfried		Ver- und Entsorger	./.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Auslagenersatz in Höhe von T€ 134 bezogen. Im Berichtsjahr haben 5 Verbandsversammlungen, 100 Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände sowie 4 Sitzungen des Finanzausschusses und 9 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden.

Das **Honorar des Abschlussprüfers** beträgt inkl. Umsatzsteuer für Abschlussprüfungsleistungen T€ 2 und für sonstige Beratungsleistungen T€ 1.

Beim ZV VRR sind keine **Mitarbeiter** tätig. Im Stellenplan sind fünf der VRR AöR zugewiesene Beamte und eine nicht besetzte Stelle ausgewiesen.

Ergebnisverwendungsvorschlag:

Der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung vor, vom Jahresüberschuss 2015 in Höhe von T€ 31.633 den Fehlbetrag aus dem Bereich Eigenaufwand in Höhe von T€ -77 durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen und den Überschuss aus dem Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ 31.710 zweckgebunden der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung für die Finanzierung der RRR-Fahrzeuge zuzuführen.

Anlagenspiegel

Anlage 1 zum Anhang

1

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2015

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am
	01.01.2015			31.12.2015
	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Software	54.278,19	0,00	0,00	54.278,19
II. <u>Sachanlagen</u>				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.753,82	745,96	0,00	68.499,78
III. <u>Finanzanlagen</u>				
<u>Beteiligungen</u>				
VRR AöR	3.582.705,90	0,00	0,00	3.582.705,90
ZV VRR FaIn-EB	16.000.000,00	31.710.000,00	0,00	47.710.000,00
	19.582.705,90	31.710.000,00	0,00	51.292.705,90
	19.650.459,72	31.710.745,96	0,00	51.361.205,68

Anlage 1 zum Anhang

2

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2014
€	€	€	€	€	€
54.278,19	0,00	0,00	54.278,19	0,00	0,00
46.327,82	4.315,96	0,00	50.643,78	17.856,00	21.426,00
0,00	0,00	0,00	0,00	3.582.705,90	3.582.705,90
0,00	0,00	0,00	0,00	47.710.000,00	16.000.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	51.292.705,90	19.582.705,90
46.327,82	4.315,96	0,00	50.643,78	51.310.561,90	19.604.131,90

Anlage 2 zum Anhang

1

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2015

	Finanzierungsbeträge			
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am
	01.01.2015			31.12.2015
	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
Entgeltlich erworbene Software	51.850,52	0,00	0,00	51.850,52

II. <u>Sachanlagen</u>				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	67.753,82	745,96	0,00	68.499,78

	119.604,34	745,96	0,00	120.350,30
	=====			

Anlage 2 zum Anhang

2

Auflösung				Buchwerte	
Stand am 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2014
€	€	€	€	€	€
51.850,52	0,00	0,00	51.850,52	0,00	0,00
46.327,82	4.315,96	0,00	50.643,78	17.856,00	21.426,00
98.178,34	4.315,96	0,00	102.494,30	17.856,00	21.426,00

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

I. Grundlagen und öffentlicher Zweck des ZV VRR

Aufgabe des ZV VRR ist die Durchführung der kraft Gesetz und durch Satzung oder durch Vertrag übertragenen Aufgaben. Der satzungsmäßige Zweck des ZV VRR lautet wie folgt:

Der ZV VRR verfolgt in Anlehnung an § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW übertragen. In diesem Zusammenhang hat der ZV VRR darauf hinzuwirken, dass alle Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden. Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes hat der ZV VRR die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle, z. B. die Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen durch den ZV VRR, zu prüfen und ggf. bereit zu stellen.

Die Verbandsmitglieder haben dem ZV VRR gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig weitere Aufgaben übertragen.

Satzungsgemäß hat der ZV VRR seine Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen. Die Zuständigkeit des ZV VRR für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.

Durch vertragliche Vereinbarungen hat die VRR AöR die Aufgaben „Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung“ für die entsprechenden Projekte auf den ZV VRR zurück übertragen.

Der ZV VRR hat im Jahr 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27.09.2013 gegründet und die Überführung der wirtschaftlichen Betätigung „Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen gegen Entgelt“ in den Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 2013 beschlossen.

Der ZV VRR betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR umfasst die folgenden Bereiche:

- Eigenaufwand, insbesondere Gremienmanagement und Umlagenerhebung zur Finanzierung des Eigenaufwandes im VRR
- SPNV-Finanzierung (Umlagenerhebung, SPNV-Finanzierung bei der VRR AöR und SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB)
- ÖSPV-Finanzierung (Umlagenerhebung)

2. Wirtschaftsplanung 2015

Der Wirtschaftsplan 2015 wurde von der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2014 und die Änderung am 24. September 2015 beschlossen. Der Vorstandsvorsitzer des ZV VRR hat entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 14 der Zweckverbandssatzung (ZVS) einen Wirtschaftsplan, bestehend

aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan aufgestellt. Ergänzend zum Wirtschaftsplan wurde eine mittelfristige Finanzplanung gemäß § 18 EigVO erstellt.

Der **Erfolgsplan** 2015 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) in Höhe von T€ 51 und Aufwendungen in Höhe von T€ 441 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 390, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 46 gedeckt wird. Für die Finanzierung der VRR AöR sind T€ 6.590 planmäßig erforderlich, die in vollem Umfang durch eine Umlage zur Finanzierung der VRR AöR finanziert werden.

Der Bereich der SPNV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen, da den Erträgen aus Umlagen und Landesmitteln in voller Höhe Aufwendungen aus der Weiterleitung gegenüberstehen.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 542.224 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 7.005 geplant.

Der **Vermögens- und Finanzplan 2015** weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 1 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

3. Wirtschaftliche Lage

a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage 2015 im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2015 T€	Ist 2015 T€	Ist 2014 T€
<u>Erträge</u>			
Umlage der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	6.934
Weitere Ertragsposten	51	57	75
	<u>6.985</u>	<u>6.991</u>	<u>7.009</u>
<u>Aufwendungen</u>			
Finanzierung VRR AöR	-6.590	-6.590	-6.590
Personalaufwendungen, Zinsaufwendungen aus der			
Aufzinsung langfristiger Personalarückstellungen	-95	-158	-103
Weitere Aufwandsposten	-346	-320	-297
	<u>-7.031</u>	<u>-7.068</u>	<u>-6.990</u>
<u>Ergebnis Eigenaufwand</u>	-46	-77	19
<u>Ergebnis SPNV-Finanzierung</u>	0	31.710	0
<u>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</u>	0	0	0
<u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	-46	31.633	19

Im Vergleich zur Wirtschaftsplanung 2015 ergibt sich ein um T€ 31.679 verbessertes Jahresergebnis in Höhe von T€ +31.633. Die Planabweichung ergibt sich aus dem Bereich Eigenaufwand in Höhe von T€ -31 und aus dem Bereich SPNV-Finanzierung in Höhe von T€ +31.710.

In Abweichung zur Wirtschaftsplanung wurde im Bereich SPNV-Finanzierung die Weiterleitung der Zuwendungen des Landes NRW für RRX-Fahrzeuge in Höhe von T€ 31.710 nicht aufwandswirksam erfasst. Die Weiterleitung an den ZV VRR Faln-EB ist als Einlage in die Kapitalrücklage des Eigenbetriebes erfolgt und bilanziell beim ZV VRR als Erhöhung des Beteiligungswertes berücksichtigt. Korrespondierend wurde das Ergebnis aus der SPNV-Finanzierung von T€ +31.710 beim ZV VRR entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorstehers der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung zugeführt.

Die im **Bereich Eigenaufwand** ausgewiesenen Umlagen der Verbandsmitglieder wurden planmäßig zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 und zur Finanzierung des ZV VRR in Höhe von T€ 344 erhoben.

Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR wurden planmäßig in Höhe von T€ 6.590 getätigt.

Bei den Personalaufwendungen ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von T€ 55, die mit T€ 36 aus dem Personalübergang zur Stadt Essen und mit T€ 19 aus der Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen resultieren. Auszahlungen für den Personalübergang zur Stadt Essen waren bis September 2015 geplant, sind jedoch bis Dezember 2015 angefallen.

Im Bereich Eigenaufwand ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von T€ -77. Entsprechend dem Vorschlag des Verbandsvorstehers soll der Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

Im **Bereich SPNV-Finanzierung** wird ein Überschuss in Höhe von T€ 31.710 aus den Zuwendungen des Landes NRW für RRX-Fahrzeuge aufgrund der bilanziell nicht aufwandswirksam erfassten Weiterleitung an den ZV VRR Faln-EB erzielt.

Den Erträgen aus der SPNV-Umlage stehen in gleicher Höhe Aufwendungen aus der Weiterleitung an den VRR Faln-EB (davon T€ 9.044 außerplanmäßig vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse) gegenüber.

Zur **Finanzierung des ÖSPV** wurde aufgrund der Umlagensatzung 2015 die allgemeine Verbandsumlage 2015 auf brutto insgesamt T€ 598.234 festgesetzt. Der Anteil beträgt für kommunale Unternehmen T€ 559.859, für nichtkommunale Unternehmen T€ 6.869 und für die Bereitstellung der ÖPNV-Pauschale T€ 31.506. Die Bereitstellung der ÖPNV-Pauschale aus Zuwendungen des Landes NRW erfolgt über die VRR AöR im Bereich ÖSPV-Finanzierung und wird nicht beim ZV VRR abgebildet.

Zusätzlich zur erhobenen Umlage für 2015 wurden außerplanmäßig die Differenzbeträge aus den Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2014 mit T€ -59.552 für kommunale Unternehmen und T€ -96 für nichtkommunale Unternehmen gemäß der Ergebnisrechnung für das Jahr 2014 berücksichtigt.

b) Finanz- und Vermögenslage

Die Finanzlage ist solide. Der Zahlungsmittelbestand verringerte sich insgesamt um T€ 21 auf T€ 1.601 und beinhaltet den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Vermögenslage des ZV VRR ist auf der Aktivseite wesentlich vom langfristig gebundenen Vermögen und den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite bestimmt. Die Bilanzsumme hat sich von T€ 23.419 auf T€ 63.303 erhöht.

Die Aktivseite ist vor allem durch die Finanzanlagen in Höhe von T€ 51.293 (= 81,0 % der Bilanzsumme, davon ZV VRR Faln-EB: T€ 47.710, VRR AöR: T€ 3.583), die Forderungen gegen die VRR AöR in Höhe von T€ 9.086 (= 14,4 % der Bilanzsumme) und die flüssigen Mittel in Höhe von T€ 1.601 (= 2,6 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Passivseite ist wesentlich durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 51.292 (= 81,0 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber dem ZV VRR Faln-EB in Höhe von T€ 9.044 (= 14,3 % der Bilanzsumme) geprägt.

Den Forderungen gegen Zweckverbandsmitglieder stehen Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern gegenüber. Es handelt sich im Wesentlichen um den Spitzenausgleich der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2014.

Entsprechend dem Gebot der Bilanzklarheit und korrespondierend zur Bilanzierung in den Jahresabschlüssen der VRR AöR und des ZV VRR Faln-EB sind Forderungen gegen die VRR AöR und Verbindlichkeiten gegenüber dem ZV VRR Faln-EB in Höhe von T€ 9.044 vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse berücksichtigt. Die Forderungen gegen die VRR AöR beinhalten die Rückzahlung

der anteiligen SPNV-Umlage 2015. Die Verbindlichkeiten gegen den ZV VRR FaIn-EB berücksichtigen die außerplanmäßige Einlage der anteiligen SPNV-Umlage zur SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

III. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nach Auskunft des Verbandsvorstehers nicht vor.

IV. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Prüfung durch die Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2015 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

V. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2016 wurde von der Versammlung am 11. Dezember 2015 beschlossen.

Der Erfolgsplan 2016 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) in Höhe von T€ 54 und Aufwendungen in Höhe von T€ 463 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 409, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 65 gedeckt wird. Die planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR.

Der Bereich der SPNV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen, da die Erträge aus Umlagen in voller Höhe weitergeleitet werden.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 559.859 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 6.869 geplant.

Der Vermögensplan 2016 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 1 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

Im Stellenplan werden 5 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr 5) und eine nicht besetzte Stelle ausgewiesen.

VI. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des ZV VRR erfolgt über öffentliche Zuschüsse der Verbandsmitglieder.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

SPNV-Finanzierung

Für die SPNV-Finanzierung ergibt sich aus der Planung der nächsten Jahre unter Berücksichtigung der Zuwendungen des Landes NRW und der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder des VRR ein ausgeglichenes Ergebnis.

Risiken ergeben sich aus den noch ausstehenden Revisionen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes und des ÖPNVG NRW, die noch nicht abgeschlossen sind.

Der VRR ist mit den SPNV-Verträgen langfristige Verpflichtungen eingegangen; welche Auswirkungen sich aus den Revisionen der Gesetze für die SPNV-Finanzierung des VRR ergeben werden, ist derzeit jedoch noch nicht abzusehen.

Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Dadurch sollen mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV erhalten werden.

Die Gremien des VRR haben im Jahr 2009 im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Einigung mit der DB Regio NRW GmbH unter Beteiligung des Landes NRW der Erhebung einer SPNV-Umlage bis zum Jahr 2019 in Höhe von jährlich T€ 15.182 zugestimmt. Dieser Beitrag der Zweckverbandsmitglieder des VRR kann sowohl für die SPNV-Finanzierung als auch für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung eingesetzt werden.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des VRR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, im März 2016

Verbandsvorsteher

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 16. März 2016

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2015 SOWIE DER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2015

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

	€	51.310.561,90
31.12.2014	€	19.604.131,90

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Dieser wurde aus der Anlagenbuchhaltung entwickelt. Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird nachfolgend dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

	€	0,00
31.12.2014	€	0,00

Entgeltlich erworbene Software

	€	0,00
31.12.2014	€	0,00

Die Software wurde in Vorjahren planmäßig vollständig abgeschrieben.

II. Sachanlagen

	€	17.856,00
31.12.2014	€	21.426,00

Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	17.856,00
31.12.2014	€	21.426,00

Entwicklung der Nettowerte:

	€
Stand am 1. Januar 2015	21.426,00
+ Zugänge	+745,96
- Abschreibungen	-4.315,96
Stand am 31. Dezember 2015	17.856,00

Es handelt sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere die Büroausstattung der im Rathaus Essen genutzten Räume. Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Anlage 6

2

III. Finanzanlagen

	€	51.292.705,90
31.12.2014	€	19.582.705,90

Beteiligungen

	€	51.292.705,90
31.12.2014	€	19.582.705,90

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
VRR AöR	3.582.705,90	3.582.705,90
ZV VRR FaIn-EB	47.710.000,00	16.000.000,00
	<u>51.292.705,90</u>	<u>19.582.705,90</u>

Die Beteiligung an der **VRR AöR** ist mit dem buchmäßigen Eigenkapital der VRR AöR und der VRR GmbH zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanz-Stichtages 1. Januar 2006 angesetzt. Im Geschäftsjahr 2006 hat die VRR GmbH ihren Geschäftsbetrieb mit allen Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR übertragen. Entsprechend hat der ZV VRR den bisherigen Beteiligungsbuchwert der Anteile an der VRR GmbH auf seine Beteiligung an der VRR AöR übertragen.

Der Beteiligungswert für den im Jahr 2013 gegründeten **ZV VRR FaIn-EB** ergibt sich wie folgt:

	T€
Stammkapital lt. Eröffnungsbilanz des ZV VRR FaIn-EB zum 1. Januar 2013	500.000,00
Eigenkapitalzuführung gemäß Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 (Werkstattgrundstück)	15.500.000,00
Eigenkapitalzuführung 2015 für RRX-Fahrzeuge	<u>31.710.000,00</u>
	<u>47.710.000,00</u>

B. UMLAUFVERMÖGEN

	€	11.992.619,52
31.12.2014	€	3.814.993,36

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	€	10.391.629,31
31.12.2014	€	2.192.928,40

1. Forderungen gegen Verbandsmitglieder

	€	1.208.476,32
31.12.2014	€	2.108.716,25

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Ist-Abrechnungen		
der Allgemeinen Verbandsumlage 2014 ¹⁾	1.207.678,00	0,00
der Allgemeinen Verbandsumlage 2013 ¹⁾	0,00	2.107.129,59
Zwischensumme	1.207.678,00	2.107.129,59
Überzahlung	-90,00	0,00
Zinsabrechnung für verspätete Umlagenzahlungen	888,32	1.586,66
	1.208.476,32	2.108.716,25

¹⁾ kommunale und nichtkommunale Unternehmen

Den Forderungen aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage zur Finanzierung des ÖSPV stehen Verbindlichkeiten auf der Passivseite gegenüber.

2. Forderungen gegen VRR AöR

	€	9.086.413,26
31.12.2014	€	39.300,00

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Rückerstattung der ausgezahlten SPNV-Umlage 2015 an den ZV VRR ¹⁾	9.044.413,26	0,00
Weiterbelastung Personalkosten	42.000,00	39.300,00
	9.086.413,26	39.300,00

¹⁾ Die Forderungen sind vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse ausgewiesen ihnen stehen Verbindlichkeiten gegenüber dem ZV VRR FaIn-EB gegenüber.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	€	96.739,73
31.12.2014	€	44.912,15

Zusammensetzung:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Forderungen gegen die BVR GmbH und RVN GmbH aus der Ist-Abrechnung der Umlage 2014/2013	96.422,00	35.377,00
Zinsforderung	287,84	3.812,13
Übrige	29,89	5.723,02
	96.739,73	44.912,15

Anlage 6

4

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2014	€	1.600.990,21
		€	1.622.064,96
Zusammensetzung:	31.12.2015	31.12.2014	
	€	€	
Kassenbestand	348,65	375,94	
Commerzbank AG	1.333.420,32	990.379,04	
Deutsche Postbank AG	229.518,13	512.295,53	
Sparkasse Gelsenkirchen	37.573,92	68.937,92	
Volksbank Rhein-Ruhr eG	76,63	71,38	
Deutsche Bank AG	52,52	5,08	
HypoVereinsbank	0,04	0,04	
Sparda-Bank West eG	0,00	50.000,03	
	1.600.990,21	1.622.064,96	

Der Kassenbestand ist über ein Kassenbuch nachgewiesen. Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

PASSIVA**A. EIGENKAPITAL**

	€	51.292.151,01
31.12.2014	€	19.659.537,85

I. Rücklagen

	€	51.292.151,01
31.12.2014	€	19.640.617,16

1. Allgemeine Rücklage

	€	3.558.569,52
31.12.2014	€	3.558.569,52

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der Ausgleichsrücklage und der zwischenzeitlich aufgelösten zweckgebundenen Sonderrücklage zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006.

2. Ausgleichsrücklage

	€	523.581,49
31.12.2014	€	582.047,64

Entwicklung:

€

Stand am 1. Januar 2015

582.047,64

Zuführung: Einstellung aus dem Jahresüberschuss 2014

18.920,69

Entnahme: Jahresfehlbetrag Bereich Eigenaufwand 2015-77.386,84

Stand am 31. Dezember 2015

523.581,49

In der Bilanz ist entsprechend § 19 a GkG eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken. Die Entnahme für den Ausgleich des Jahresfehlbetrages im Bereich Eigenaufwand 2015 berücksichtigt den Vorschlag des Vorstandsvorstehers.

3. Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung

	€	31.710.000,00
31.12.2014	€	0,00

Die Rücklage für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung beinhaltet die Einstellung des Überschusses 2015 aus dem Bereich SPNV-Finanzierung aus den Zuwendungen des Landes NRW auf Basis des § 14 ÖPNVG zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge in Höhe von insgesamt T€ 31.710. Die Mittel wurden an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet. Es handelt sich damit bei der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend wurde im Jahr 2015 die Erhöhung des Beteiligungswertes für den ZV VRR FaIn-EB unter dem Bilanzposten Aktiva A. III. berücksichtigt.

Anlage 6

6

4. Rücklage für SPNV-Infrastruktur

	€	15.500.000,00
31.12.2014	€	15.500.000,00

Die Rücklage für die SPNV-Infrastruktur (im Vorjahr: Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung) beinhaltet die Einstellung aus dem Jahresüberschuss 2013 (Bereich SPNV-Finanzierung) aus dem Mitteltransfer von der VRR AöR im Zusammenhang mit dem Werkstattgrundstück gemäß den Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 in Höhe von insgesamt T€ 15.500. Die Mittel wurden an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet. Es handelt sich damit bei der Rücklage für SPNV-Infrastruktur um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend wurde im Jahr 2013 die Erhöhung des Beteiligungswertes für den ZV VRR FaIn-EB unter dem Bilanzposten Aktiva A. III. berücksichtigt.

II. Bilanzgewinn

	€	0,00
31.12.2014	€	18.920,69

B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE

	€	17.856,00
31.12.2014	€	21.426,00

Entwicklung:	€
Stand am 1. Januar 2015	21.426,00
Zugang	745,96
Auflösung für Abschreibung	<u>-4.315,96</u>
Stand am 31. Dezember 2015	<u><u>17.856,00</u></u>

Es handelt sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse. Der Sonderposten wird erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens aufgelöst. Die Zusammensetzung und Entwicklung ist in der Anlage 2 zum Anhang (Anlage 3) dargestellt.

C. RÜCKSTELLUNGEN

	€	1.550.783,00
31.12.2014	€	1.488.911,00

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	€	1.540.163,00
31.12.2014	€	1.417.656,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2015 €	Zuführung €	Zinsaufwand €	Stand am 31.12.2015 €
Pensionsverpflichtungen	1.228.939,00	25.691,00	62.731,00	1.317.361,00
Beihilfeverpflichtungen	188.717,00	23.475,00	10.610,00	222.802,00
	1.417.656,00	49.166,00	73.341,00	1.540.163,00

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** bestehen für die Versorgungszusagen an einen pensionierten und einem der VRR AöR zugewiesenen Beamten. Die Pensionsrückstellungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5 % p.a. gemäß § 24 III EigVO NRW i.V.m. § 36 I GemHVO NRW und der Heubeck-Richttafeln 2005 G berechnet.

Die **Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen** betrifft die Verpflichtung, zukünftig Krankheitsbeihilfen für die später im Ruhestand befindlichen Beamten sowie deren Ehegatten zu gewähren. Basis ist ein versicherungsmathematisches Gutachten zum Bilanzstichtag, dem die Richttafeln 2005 G von Dr. K. Heubeck, Köln, und ein Rechnungszins von 5 % p.a. gemäß § 24 III EigVO NRW i.V.m. § 36 I GemHVO NRW zugrunde liegen.

2. Sonstige Rückstellungen

	€	10.620,00
31.12.2014	€	71.255,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2015 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand am 31.12.2015 €
Personalübergang zur Stadt Essen	60.055,00	60.055,00 (V)	0,00	0,00
Ausstehende Rechnungen	6.000,00	4.846,28 (V) 1.153,72 (A)	6.000,00	6.000,00
Jahresabschluss, Veröffentlichungen	5.200,00	5.114,00 (V) 86,00 (A)	4.620,00	4.620,00
	71.255,00	1.239,72 (A) 70.015,28 (V)	10.620,00	10.620,00

Die Rückstellung für den Personalübergang zur Stadt Essen berücksichtigte die Verpflichtungen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Essen aus dem Jahr 2008 für einen im Jahr 2015 pensionierten Beamten.

D. VERBINDLICHKEITEN

	€	10.442.391,41
31.12.2014	€	2.249.250,41

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	€	30.229,35
31.12.2014	€	42.705,18

2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern

	€	1.304.100,00
31.12.2014	€	2.142.506,59

Zusammensetzung:

Ist-Abrechnungen

der Allgemeinen Verbandsumlage 2014 ¹⁾der Allgemeinen Verbandsumlage 2013 ¹⁾

31.12.2015	31.12.2014
€	€
1.304.100,00	0,00
0,00	2.142.506,59
1.304.100,00	2.142.506,59

¹⁾ kommunale und nichtkommunale Unternehmen**3. Verbindlichkeiten gegenüber ZV VRR FaIn-EB**

	€	9.044.413,26
31.12.2014	€	0,00

Zusammensetzung:

ZV VRR FaIn-EB

Einlage in die Kapitalrücklage des ZV VRR FaIn-EB:

SPNV-Umlage 2015 vorbehaltlich entsprechender

Gremienbeschlüsse

31.12.2015	31.12.2014
€	€
9.044.413,26	0,00
9.044.413,26	0,00

Die Verbindlichkeiten sind vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse ausgewiesen; ihnen stehen Forderungen gegen die VRR AöR gegenüber.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	€	63.648,80
31.12.2014	€	64.038,64

Zusammensetzung:

Noch nicht verbrauchter Investitionszuschuss
Übrige

31.12.2015	31.12.2014
€	€
63.292,68	64.038,64
356,12	0,00
63.648,80	64.038,64

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

Bereich Eigenaufwand VRR

1. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder

	€	6.934.000,00
2014	€	6.934.000,00

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
a) Umlage zur Finanzierung der VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
b) Umlage zur Finanzierung des ZV VRR	344.000,00	344.000,00
	<u>6.934.000,00</u>	<u>6.934.000,00</u>

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR wurden planmäßig von den Mitgliedern erhoben.

2. Sonstige betriebliche Erträge

	€	51.205,63
2014	€	49.460,76

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Weiterbelastung von Personalaufwand an die VRR AöR	42.000,00	39.300,00
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	4.315,96	3.732,64
Erstattung für Bewirtung	3.649,95	3.448,58
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ¹⁾	<u>1.239,72</u>	<u>2.979,54</u>
	<u>51.205,63</u>	<u>49.460,76</u>

¹⁾ vgl. Passiva C.2

3. Personalaufwand

	€	85.082,27
2014	€	36.257,50

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
a) Löhne und Gehälter	30.417,81	17.668,01
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	<u>54.664,46</u>	<u>18.589,49</u>
	<u>85.082,27</u>	<u>36.257,50</u>

Anlage 6

10

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	€	4.315,96
2014	€	3.725,64

vgl. Anlage 1 zum Anhang, Anlagenspiegel

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	€	315.503,09
2014	€	293.366,80

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Aufwendungen für Gremien	205.234,53	187.501,33
Aufwendungen für die Fraktionen	37.610,98	37.693,45
Raummierte (Rathaus Essen)	23.173,18	24.953,62
Versicherungen	14.393,52	13.561,32
Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten	5.013,83	7.239,40
Sonstige Verwaltungskosten	30.077,05	22.417,68
	<u>315.503,09</u>	<u>293.366,80</u>

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	€	5.649,85
2014	€	25.621,87

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	4.761,53	24.019,29
Zinserträge für verspätete Umlagenzahlungen	888,32	1.602,58
	<u>5.649,85</u>	<u>25.621,87</u>

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	€	73.341,00
2014	€	66.812,00

Es handelt sich um die Beträge aus der Aufzinsung der langfristigen Pensions- und Beihilferückstellungen.

8. Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR

	€	6.590.000,00
2014	€	6.590.000,00

Die von den ZV-Mitgliedern planmäßig erhobene Umlage zur Finanzierung der VRR-AöR in Höhe von T€ 6.590 wurde an die VRR AöR weitergeleitet.

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

	€	-77.386,84
2014	€	18.920,69

Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR

	€	-77.386,84
2014	€	18.920,69

Bereich SPNV-Finanzierung**10. Erträge aus der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder**

	€	15.182.000,00
2014	€	15.182.000,00

Die SPNV-Umlage wurde in Höhe von insgesamt T€ 15.182 für die Finanzierung des SPNV von den Zweckverbandsmitgliedern entsprechend der beschlossenen Umlagensatzung erhoben und eingezahlt.

11. Erträge aus der SPNV-Finanzierung

	€	31.710.000,00
2014	€	42.036.562,48

Zusammensetzung:

	2015 €	2014 €
Zuwendungen des Landes NRW	31.710.000,00	0,00
Erträge aus der SPNV-Finanzierung der VRR AöR	0,00	42.036.562,48
	<u>31.710.000,00</u>	<u>42.036.562,48</u>

Das Land NRW hat dem ZV VRR mit geändertem Zuwendungsbescheid vom 6. Mai 2015 Zuwendungen zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge in Höhe von T€ 31.710 für den Zuwendungszeitraum vom 1. Dezember 2014 bis 30. Dezember 2015 bewilligt und ausgezahlt. Die Weiterleitung der Finanzierungsmittel an den ZV VRR FaIn-EB ist im Jahr 2015 erfolgt (vgl. Aktiva A. III. und Passiva A. I.)

Im Vorjahr ist entsprechend den Gremienbeschlüssen vom 27. Juni 2014 die Weiterleitung von SPNV-Mitteln von der VRR AöR berücksichtigt.

12. Aufwendungen aus der Weiterleitung der SPNV-Umlage der Zweckverbandsmitglieder

	€	15.182.000,00
2014	€	15.182.000,00

Die SPNV-Umlage wurde planmäßig in Höhe von T€ 6.138 an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet. Vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse ist die außerplanmäßige Weiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB in Höhe von T€ 9.044 berücksichtigt.

13. Aufwendungen aus der Weiterleitung von SPNV-Mitteln

	€	0,00
2014	€	42.036.562,48

Im Vorjahr erfolgte entsprechend den Gremienbeschlüssen vom 27. Juni 2014 die Weiterleitung von SPNV-Mitteln für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung an den ZV VRR FaIn-EB.

Ergebnis Bereich SPNV-Finanzierung

	€	31.710.000,00
2014	€	0,00

Bereich ÖSPV-Finanzierung**14. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder**

	€	507.079.359,00
2014	€	498.298.253,00

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
a) Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)	500.307.000,00	491.329.000,00
b) Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)	6.772.359,00	6.969.253,00
	<u>507.079.359,00</u>	<u>498.298.253,00</u>
zu a) <u>Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2015/2014	559.859.000,00	542.224.000,00
Ist-Abrechnung 2014/2013	<u>-59.552.000,00</u>	<u>-50.895.000,00</u>
	<u>500.307.000,00</u>	<u>491.329.000,00</u>
zu b) <u>Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2015/2014	6.868.781,00	7.004.630,00
Ist-Abrechnung 2014/2013	<u>-96.422,00</u>	<u>-35.377,00</u>
	<u>6.772.359,00</u>	<u>6.969.253,00</u>

15. Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen

	€	507.079.359,00
2014	€	498.298.253,00

Zusammensetzung:

	2015	2014
	€	€
a) Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)	500.307.000,00	491.329.000,00
b) Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)	6.772.359,00	6.969.253,00
	<u>507.079.359,00</u>	<u>498.298.253,00</u>
zu a) <u>Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2015/2014	559.859.000,00	542.224.000,00
Ist-Abrechnung 2014/2013	<u>-59.552.000,00</u>	<u>-50.895.000,00</u>
	<u>500.307.000,00</u>	<u>491.329.000,00</u>
zu b) <u>Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2015/2014	6.868.781,00	7.004.630,00
Ist-Abrechnung 2014/2013	<u>-96.422,00</u>	<u>-35.377,00</u>
	<u>6.772.359,00</u>	<u>6.969.253,00</u>

Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung

	€	0,00
2014	€	0,00

Anlage 6

13

16. <u>Jahresüberschuss</u>	€	31.632.613,16
2014	€	18.920,69
17. <u>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</u>	€	18.920,69
2014	€	86.057,59
18. <u>Entnahmen aus Rücklagen</u>	€	77.386,84
2014	€	0,00
		<u>2015</u>
		€
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage		
- gemäß Vorschlag des Verbandsvorstehers:		
zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus dem Bereich Eigenaufwand 2015		<u>77.386,84</u>
19. <u>Einstellung in die Rücklagen</u>	€	-31.728.920,69
2014	€	-86.057,59
		<u>2015</u>
		€
Einstellung in die Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung		
- Ergebnis aus SPNV-Finanzierung 2015, SPNV-Mittel für RRX		-31.710.000,00
Einstellung in die Ausgleichsrücklage		
- gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2015:		
Jahresüberschuss 2014		<u>-18.920,69</u>
		<u>-31.728.920,69</u>
20. <u>Bilanzgewinn</u>	€	0,00
2014	€	18.920,69

RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2015

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Förderung des öffentlichen Schienen- und Personennahverkehrs (SPNV bzw. ÖPNV) erfolgt nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Das ÖPNVG NRW hat die Gewährleistung einer angemessenen Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zum Ziel.

Durch eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife soll die Attraktivität des ÖPNV durch die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbünden gesteigert werden. Zu den Aufgabenträgern zählen neben Kreisen und kreisfreien Städten auch die Zweckverbände als überörtliche Zusammenschlüsse von Kreisen und kreisfreien Städten.

Das Gesetz regelt insbesondere auch die Finanzierung dieser Maßnahmen und Zuwendungen des Landes in Form von Zuwendungen und Pauschalen.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) regelt die gemeinsame Zusammenarbeit von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Zweckverbänden. Soweit nicht das GkG oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sinngemäß anzuwenden.

B. SATZUNG UND ORGANE

Die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 geltende Satzung wurde letztmalig mit Beschluss der Versbandsversammlung vom 12. Dezember 2014 geändert.

Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr bilden nachfolgend aufgeführte **Mitglieder** einen Zweckverband nach dem GkG:

- die Stadt Bochum
- die Stadt Bottrop
- die Stadt Dortmund
- die Stadt Düsseldorf
- die Stadt Duisburg
- der Ennepe-Ruhr-Kreis
- die Stadt Essen
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Stadt Hagen
- die Stadt Herne

- die Stadt Krefeld
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Monheim am Rhein
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- der Rhein-Kreis Neuss
- die Stadt Neuss
- die Stadt Oberhausen
- der Kreis Recklinghausen
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Solingen
- der Kreis Viersen
- die Stadt Viersen
- die Stadt Wuppertal

Die Verbandsmitglieder bilden eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich. Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (nachfolgend ZVS) unberührt.

Der ZV führt den **Namen** „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.

Sitz des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (nachfolgend ZV VRR) ist Essen.

Der Zweckverband führt ein **Dienstsiegel**.

Gemäß § 4 ZVS verfolgt der ZV VRR in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das **Ziel**, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbünden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

Der Zweckverband bietet als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 an. Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können als Gruppe von Behörden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

Als **Aufgaben** wurden dem ZV gemäß § 5 Abs. 1 ZVS die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW vom 7. März 1995 übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Abs. 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden. Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigen Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggf. bereitzustellen.

Weiterhin werden in § 5 Abs. 2 ZVS dem ZV freiwillig folgende weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern gemäß § 5 Abs. 3 a ÖPNVG NRW übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Verkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 3 und 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 der ZVS.
Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 der ZVS. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
- 3.a) die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.
4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.
5. Die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe l) VO (EG)

1370/2007 sowie der Erlass von Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.
7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
8. Bekanntmachung des Gesamtberichtes nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeiten nach Nr. 1.

Die Verbandsmitglieder können gemäß § 5 Abs. 3 ZVS die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ZVS ganz oder teilweise rückgängig machen.

Die Verbandsmitglieder können gemäß § 5 Abs. 4 ZVS weitere Aufgaben auf den ZV VRR übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den ZV übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Der Zweckverband kann gemäß § 5 Abs. 5 ZVS von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischem und betriebswirtschaftlichem Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.

Die Übertragung der Aufgaben gem. § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 ZVS weiter.

Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 ZVS (SPNV-Fahrzeugfinanzierung) errichtet der Zweckverband einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.

Die Verbandsmitglieder Stadt Bochum, Stadt Bottrop, Stadt Dortmund, Stadt Herne, Stadt Mönchengladbach, Kreis Recklinghausen, Stadt Remscheid, Stadt Solingen, Stadt Wuppertal, Kreis Mettmann haben gemäß § 5a Abs. 1 ZVS dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination

von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhaltes von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Benachrichtigung,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 101b Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 107 Abs. 2 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Abs. 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 ZVS gilt entsprechend.

Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst. c ZVS hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 ZVS i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG obliegt dem ZV VRR die **Verwaltung** seiner eigenen Angelegenheiten. Diese umfassen

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gemäß § 18 Abs. 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern,
3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung,

4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlungen,
5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des ZV VRR, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten.

Auf die **Wirtschaftsführung** und das **Rechnungswesen** des ZV VRR finden die Vorschriften der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

Der ZV VRR überträgt nach § 7 ZVS seine Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 ZVS und § 5a Abs. 1 bis 4 ZVS auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des ZV VRR für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.

Weiterhin überträgt der ZV VRR seine in § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffern. 1, 2 und 4 ZVS geregelten Aufgaben auf die VRR AöR zur Durchführung.

Durch vertragliche Vereinbarungen hat die VRR AöR die Aufgaben „Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung“ für die entsprechenden Projekte auf den ZV VRR zurück übertragen. Die Betätigung des Zweckverbandes VRR als Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb im ZV VRR FaIn-EB geführt.

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der/die Verbandsvorsteher/in.

Die **Verbandsversammlung** besteht gemäß § 9 ZVS aus den Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen. Die Anzahl der Vertreter/innen eines jeden Verbandsmitgliedes ist abhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen.

Gemäß § 10 der ZVS beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des ZV VRR nach § 6 ZVS, soweit nicht das GkG oder aufgrund der ZVS der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Insbesondere folgende Angelegenheiten sind nicht übertragbar:

1. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des ZV VRR in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 5 GO NRW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR und den Fällen des § 114 a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NRW,
7. die Änderungen der Satzungen
 - a. des Zweckverbandes
 - b. des Eigenbetriebs und
 - c. der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,
9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des ZV VRR,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 6 GO NRW i. V. m. § 20 Abs. 4 AöR-Satzung,
16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,
17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW.

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfristen, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung zu regeln.

Die Verbandsversammlung wird von Ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat grundsätzlich eine Stimme; bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/innen kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wirken die Vertreter/innen derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 ZVS in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist. § 13 der ZVS enthält einen Katalog von Beschlüssen, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Die Verbandsversammlung bildet gemäß § 13 a ZVS einen **Finanzausschuss**. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Fall der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Der Finanzausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 7 b, 8, 9 und 11 ZVS.

Der Finanzausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die Verbandsversammlung wählt den/die **Verbandsvorsteher/in** und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der GO NRW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NRW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der neubestellten Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin bzw. der neubestellten Stellvertreter/innen weiter aus.

Der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Der/die Verbandsvorsteher/in führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er/Sie vertritt den ZV VRR gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten **Auslagenersatz** von € 83,00 (exklusive Umsatzsteuer). Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtung juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird. Für den Fall, dass aus diesen Zahlungen für den o.g. Personenkreis eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, ist diese gegenüber dem Zweckverband geltend zu machen.

Beim ZV VRR sind **keine hauptamtlichen Dienstkräfte** tätig. Der ZV VRR wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen und die durch Personalübergang gemäß § 15 a ÖPNVG NRW auf den ZV VRR übergeleiteten Beamten/Beamtinnen der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Die Regelungen der beim ZV VRR verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen liegt in der Zuständigkeit des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin.

Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom ZV VRR übernommen. Im Fall der Auflösung des ZV VRR oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen.

C. WICHTIGE VERTRÄGE

Sonstige Vereinbarungen

Der ZV VRR hat mit der Stadt Essen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Bezug auf die Bereitstellung von Büroräumen einschließlich Einrichtung und Ausstattung und die Nutzung der Sitzungsräume im Essener Rathaus geschlossen.

Im Jahr 2008 hat der ZV VRR mit der Stadt Essen eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Personalübergang eines bis 31. August 2009 beurlaubten Beamten geschlossen.

D. BETEILIGUNGEN

I. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114 a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i. S. der § 114 a GO NRW, § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Abs. 1 der Satzung € 2.525.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 a GO NRW und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der ZV VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Fördermittel und Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR in die Kapitalrücklage.

II. ZV VRR FaIn-EB, Essen

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR FaIn-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 GO NRW i. V. m. der EigVO gegründet.

Die Betätigung des Zweckverbandes VRR als Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftlichen Controlling dieser Fahrzeuge wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Zweckverbandssatzung des ZV VRR und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR FaIn-EB“.

Der Sitz des Eigenbetriebes ist Essen. Das Stammkapital beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

Zweck des Eigenbetriebes ist:

- a) die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren
- b) die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge
- c) die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen
- d) die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe des ZV VRR FaIn-EB sind:

- die Verbandsversammlung (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Abs. 2 EigVO),
- der Finanzausschuss der Verbandsversammlung (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- Verbandsvorsteher des ZV VRR,
- der Betriebsausschuss,
- die Betriebsleitung.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO NRW und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

E. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Versicherungen sind abgeschlossen für Haftpflicht- und Kaskoschäden.

Für die Organmitglieder besteht eine D & O Versicherung.

Die Prüfung des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,
Essen**

**Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
für das Geschäftsjahr 2015**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe des Zweckverbandes ergeben sich aus der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. Die Einbindung der Verbandsversammlung in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 7 unseres Berichtes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 5 Sitzungen der Verbandsversammlung, 100 Fraktions-, Fraktionsvorstands- und geschäftsführende Fraktionsvorstandssitzungen sowie 4 Sitzungen des Finanzausschusses und 9 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen der Verbandsversammlung erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Aufstellungen über Mitgliedschaften der Verbandsvorsteher in verschiedenen Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind in der Anlage zum Fragenkatalog beigelegt.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, er-**

folgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für die Teilnahme an Sitzungen wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern entsprechend den Regelungen der Zweckverbandssatzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ein pauschalierter Auslagenersatz gezahlt. Eine entsprechende Anhangangabe erfolgt individualisiert.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Aufgaben des ZV VRR wurden in Gänze bzw. zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen. Ein Organisationsplan ist insoweit entbehrlich. Zuständigkeiten der Gremien des ZV VRR sind in der Satzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den ZV VRR geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR zugrunde gelegt und laufend aktualisiert.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden durch die VRR AöR abgewickelt unter Berücksichtigung der GVO und der Regelungen der Satzung des ZV VRR. Die Geschäftsleitung der VRR AöR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) insbesondere für den Einkauf, die

Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht. Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher mit allen Rechten und Pflichten hinsichtlich des Personalwesens.

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf, IT-Sicherheitshandbuch, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregelung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

Kreditaufnahmen erfolgen beim ZV VRR FaIn-EB entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Zweckverbandes. In der Verbandssatzung ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan durch den Verbandsvorsteher aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der EigVO und den Anforderungen des ZV. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachungen für den ZV VRR. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird bei der VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Mittelzufuhr erfolgt durch die Verbandsmitglieder in Form von Umlagen, deren Zahlungsziel mit dem Beschluss der Umlagensatzung festgelegt wird. Eine Überprüfung erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und/oder Überwachung der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB. In den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung der VRR AöR auf der Basis des Rechnungswesens und über wesentliche Sachverhalte aus der Geschäftstätigkeit des ZV VRR FaIn-EB.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform des ZV, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW für die Aufgabenerfüllung bei der VRR AöR ergeben. Für den Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB erfolgt die Finanzierung über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und den Einsatz der SPNV-Umlage und weiterer SPNV-Mittel als Eigenkapital.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein auch den ZV VRR und den ZV VRR FaIn-EB umfassendes Risikofrüherkennungssystem bei der VRR AöR eingerichtet. Das Risikohandbuch zur Festlegung des grundsätzlichen Vorgehens ist vorhanden und wird aktualisiert. Als weiteres Ele-

ment des Risikofrüherkennungssystems ist für das zentrale Vertragscontrolling eine zentrale Datenbank bei der VRR AöR eingerichtet. In der GVO sind standardisierte Work-Flowprozesse für Vertragsabschlüsse festgeschrieben. Für die einzelnen Abteilungen der VRR AöR wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt.

In den Sitzungen der Fachabteilungen der VRR AöR, den monatlichen Leitungssitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleiter der VRR AöR sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung erfolgt an die Verbandsversammlung in den Sitzungen.

Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

Siehe auch a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht erforderlich.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 18 Absatz 2 GkG.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen. Bindende Beschlüsse der Verbandsversammlungen sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Investitionsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die Preisermittlung der Investitionsmaßnahmen wird für den Zweckverband entsprechend dem Vergaberecht durch den zentralen Einkauf der VRR AöR vorgenommen. Für die Investitionen in SPNV-Fahrzeuge beim ZV VRR FaIn-EB werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Jahr 2015 haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsvorsteher nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung teil und berichtet regelmäßig.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes, der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB werden nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt. Eine schriftliche Halbjahresberichterstattung zur wirtschaftlichen Lage erfolgte.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

In den Sitzungen wurde die Verbandsversammlung nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht anwendbar.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der die Verbandsversammlung Kenntnis hat.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung des Eigenaufwandes erfolgt über Umlagen der Verbandsmitglieder. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR FaIn-EB erfolgt über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR).

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten für Investitionen im Zusammenhang mit dem SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodell beim ZV VRR FaIn-EB entsprechend den Beschlüssen der Gremien des ZV VRR.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Zweckverband erhält Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes. Wir verweisen auf Abschnitt D. und E. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des ZV VRR vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Nicht anwendbar.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes. Im Geschäftsjahr 2015 wird im Bereich SPNV-Finanzierung ein Überschuss aus der Zuwendung des Landes NRW für die Finanzierung der RRX-Fahrzeuge in Höhe von T€ 31.710 ausgewiesen, der in die Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung eingestellt wurde. Die Mittelweiterleitung an den ZV VRR FaIn-EB erhöht den Beteiligungswert.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und der VRR AöR bestehen insoweit, als der Zweckverband gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über den Zweckverband. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auf Abschnitt D. und E. des Prüfungsberichtes.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nicht anwendbar.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Zweck des Zweckverbandes ist grundsätzlich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt entsprechend GkG über Umlagen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht anwendbar.

Vorsitzender der Gesellschafterversammlung städt. Gesellschaften

- Gemeinschaftswerk zur Förderung der Gewerblichen Berufsbildung zu Neuss GmbH (BBW)
- Städtische Kliniken Lukaskrankenhaus GmbH
- City-Parkhaus GmbH
- Neusser Marketing GmbH & Co. KG
- Neusser Marketing Verwaltungs-GmbH
- Stadtwerke Neuss GmbH
- Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH
- Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH
- Stadthafen Neuss GmbH & Co KG
- Stadthafen Neuss Verwaltungs GmbH
- Neuss-Düsseldorfer Häfen VerwaltungsGmbH
- Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH&Co. KG

Städtische Gesellschaften/städtische Beteiligungen

- Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH&Co KG, Aufsichtsrat
- Stadthafenbeirat
- Hafen Krefeld GmbH Co. KG, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
- Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH , Gesellschafterversammlung
- RheinCargo GmbH & Co.KG, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung
- RheinCargo Verwaltungs GmbH, Gesellschafterversammlung
- Neusser Bauverein AG, Aufsichtsrat
- Stadtwerke Neuss GmbH, Aufsichtsrat
- Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Aufsichtsrat
- Stadtwerke Neuss Verkehrs- und Service AG, Aufsichtsrat
- Gesellschaft für erneuerbare Energien, Gesellschafterversammlung
- gc Wärmedienste GmbH, Gesellschafterversammlung
- IT-Kooperation Rheinland, Verwaltungsrat
- IT-Kooperation Rheinland, Zweckverbandsversammlung
- Städtische Kliniken Lukaskrankenhaus GmbH, Verwaltungsrat
- Infrastruktur Neuss AöR, Verwaltungsrat
- Neuss Hessentor Multimodal GmbH, Gesellschafterversammlung
- Neuss Trimodal GmbH, Gesellschafterversammlung
- Lokalradio Kreis Neuss GmbH & Co. KG und Lokalradio Neuss Verwaltungs GmbH, Gesellschafterversammlungen
- Schulgebäude am Stadtwald GmbH, Gesellschafterversammlung
- RWE Deutschland AG, Hauptversammlung
- RWE Deutschland AG, Kommunalbeirat
- Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH, Gesellschafterversammlung

Sparkasse Neuss

- Verbandsversammlung, Vorstandsvorsitzender
- Verwaltungsrat, Beauftragter
- Risikoausschuss
- Hauptausschuss

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (für den Dt. Städtetag)

- Verbandsversammlung
- Vorstand
- Trägerschaft
- Kuratorium der Rheinischen Sparkassenakademie
- Trägerversammlung Landesbausparkasse

Stiftungen

- Stiftung Insel Hombroich, Kuratorium
- Sparkassenstiftung, Kuratorium
- Jubiläumsstiftung der Sparkasse, Kuratorium
- Stiftung Viktor+Marianne Langen/Hombroich, Beirat
- Stiftung Rhein. Schützenmuseum Neuss, Vorstand
- Stiftung „Ellen und Peter Czygan – Medical Care“, Kuratorium

Sonstige

- VRR Zweckverband, Verbandsvorsteher
- VRR Anstalt ö.R, Verwaltungsrat
- VRR AöR, Präsidium
- RWE Deutschland AG, Regionalbeirat West
- Thüga München, Beirat (für den Dt. Städtetag)

Vereine oder vergleichbare Gremien

- Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge Kreis Neuss e.V., Vorstand
- Internationaler Dialog Rhein-Kreis Neuss e.V.
- Golf+Sport GmbH & Co. KG, Gesellschafterversammlung

Nebentätigkeiten / ehrenamtliche Tätigkeiten Oberbürgermeister Reiners
01.01.-31.12.2015

Gesellschaft
Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH (EWMG)
Marketing Gesellschaft Mönchengladbach mbH (MGMG)
Sozial-Holding der Stadt Mönchengladbach GmbH
Gesellschaft für Wertstoffeffassung, Wertstoffverwertung und Entsorgung mbH (GEM)
Städtische Kliniken GmbH
Kreisbau AG
Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH (GWSG)
Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
NEW AG
NEW aktiv + mobil GmbH
NEW Kommunalholding GmbH
NEW Regionalbeirat
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
Stadtsparkasse Mönchengladbach

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.